RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 13. Februar 2013 (21.02)
(OR. en)

5255/13

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0195 (COD)

CODEC 61
PECHE 39
PE 7

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 4.-7. Februar 2013)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin Frau Ulrike Rodust (S&D, DE) hat im Namen des Fischereiausschusses einen Bericht mit 211 Abänderungen (Abänderungen 1 - 211) an dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik vorgelegt.

Außerdem wurden folgende Abänderungen vorgelegt: Fraktion Verts/ALE: 19 Abänderungen (Abänderungen 220-222; 227; 228; 230-243), Fraktion GUE/NGL: 17 Abänderungen (Abänderungen 274-280; 282-292), Fraktion S&D: 21 Abänderungen (Abänderungen 244-253; 258-262; 265-270), Fraktion PPE: 5 Abänderungen (Abänderungen 294-298), Fraktion ADLE: 3 Abänderungen (Abänderungen 299, 300 und 302), Fraktion EFD: 7 Abänderungen (Abänderungen 212-214; 216-219) und Fraktion ECR: 4 Abänderungen (Abänderungen 223-226).

Die Fraktionen S&D und Verts/ALE haben gemeinsam 3 Abänderungen (Abänderungen 257; 271 und 272) vorgelegt, die Fraktionen S&D, Verts/ALE und ADLE haben gemeinsam 2 Abänderungen (Abänderungen 264 und 273) vorgelegt, die Fraktionen EFD und GUE/NGL haben gemeinsam 2 Abänderungen (Abänderungen 215 und 281) vorgelegt und die Fraktionen GUE/NGL und ADLE haben gemeinsam 2 identische Abänderungen (Abänderungen 293 und 301) vorgelegt. Eine Gruppe von mindestens 40 Abgeordneten hat 3 Abänderungen (Abänderungen 303; 304 und 305) vorgelegt. Die Fraktion S&D hat ferner einen mündlichen Antrag auf Änderung des ersten Teils der Abänderung 119 gestellt.

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin Frau Ulrike Rodust (S&D, DE) eröffnete die Aussprache und

- betonte, dass der Überfischung Einhalt geboten werden müsse;
- erklärte, dass die derzeitige Gemeinsame Fischereipolitik abzulehnen sei;
- rief dazu auf zusammenzuarbeiten, um den Fischern zu helfen;
- dankte der Kommission für ihre Arbeiten im Vorfeld;
- würdigte die Anwesenheit eines Ministers auf den Rängen des Rates, worüber sie sehr erfreut sei;
- schloss mit dem Hinweis, dass die Reform der GFP nur möglich sei, wenn der Rat die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens in allen einschlägigen Bereichen, insbesondere bei den Plänen, akzeptiere.

Simon Coveney, irischer Minister für Landwirtschaft, Ernährung und die Marine und amtierender Präsident des Rates,

- erklärte, es sei ein große Ehre für ihn, im Europäischen Parlament zu sein, da er früher selbst Mitglied des Europäischen Parlaments gewesen sei, und nun, da Irland zum siebten Mal den Vorsitz übernommen hat und sich der Beitritt Irlands zur EU zum vierzigsten Mal jährt, als irischer Minister sprechen zu können;
- betonte, dass das Europäische Parlament zum ersten Mal grundlegend an dem Beschlussfassungsprozess zur Reform der GFP beteiligt sei und dass der Vorsitz des Rates den Mitentscheidungsprozess und die Folgen aus dem Vertrag von Lissabon kenne; der Vorsitz sei somit entschlossen, mit dem Europäischen Parlament als gleichberechtigtem Partner zusammenzuarbeiten, um eine echte, grundlegende und ehrgeizige Reform der GFP auf den Weg zu bringen;

- wies darauf hin, dass das gemeinsame Ziel darin bestehe, die Fischereitätigkeiten innerhalb der EU und außerhalb der EU in Gebieten, in denen die EU-Flotten im Rahmen von Abkommen Fischfang betreiben, nachhaltig und auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags auszuüben und die unvertretbare Rückwurfpraxis zu beenden;
- unterstrich, dass realistisch und pragmatisch vorzugehen sei, um einerseits die Industrie in den Prozess einzubinden, andererseits aber auch alle übrigen Akteure zufriedenzustellen, die den Prozess beobachten und denen es ein Anliegen sei, dass die EU die Fischbestände nachhaltig bewirtschaftet, um die Fischbestände im Meer, aber auch die Bevölkerung an Land und der Küste und die vom Fischfang lebende Bevölkerung zu schützen, deren Lebensunterhalt und Einkommen von der Fischwirtschaft abhängen;
- erklärte, dass sich während des irischen Vorsitzes eine gute Gelegenheit biete, da der Vorsitz erreichen wolle, dass der Rat bis Ende Februar einen endgültigen Standpunkt zu der zentralen Verordnung festlegt, so dass mit dem Kommissionsmitglied der Triologprozess eingeleitet und bis Ende Juni der Mitentscheidungsprozess beendet werden könne; werde die Gelegenheit zu neuen Impulsen und Änderungen nun nicht genutzt, so könne dies dazu führen, dass die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik in der derzeitigen Legislaturperiode des Parlaments und möglicherweise der Amtszeit der derzeitigen Kommission nicht durchgeführt wird;
- erklärte, dass die Organe diese Fragen seit mehr als zwei Jahren erörterten und die Berichterstatter und Koordinatoren wie auch die Minister des Rates verstünden, worum es gehe;
- betonte, dass er helfen wolle, eine Lösung für die laufenden Auseinandersetzungen um institutionelle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon wie auch im Rahmen der Reform der GFP zu finden;
- würdigte die bisherigen Arbeiten der Parlamentsausschüsse, da die 3000 Abänderungen in Kompromissabänderungen umformuliert worden seien, und betonte, dass er beabsichtige, in den nächsten vier oder fünf Monaten zu einem Verhandlungsergebnis zu gelangen.

Kommissionsmitglied Maria Damanaki

- dankte den Mitgliedern des EP, der Berichterstatterin und ihrem Team sowie den Schattenberichterstattern und ihren Teams für ihre großartige und engagierte Arbeit;
- vertrat die Ansicht, dass die Anwendung des Mitentscheidungsverfahrens im Rahmen der Fischereipolitik ein großer Schritt nach vorne in dem Gesamtprozess der Demokratisierung der europäischen Institutionen sei und dass die Beziehungen zwischen den drei Organen verbessert werden müssten;
- brachte die Hoffnung zum Ausdruck, dass ein Ausweg aus der Sackgasse in den Verhandlungen über die langfristigen Bewirtschaftungspläne gefunden wird und die einschlägigen Beschlüsse gefasst werden können;

- sprach sich für einen gangbaren Weg für die EU-Fischer, die Küstenbevölkerung, die Bestände und die Bürger aus, insbesondere durch einen Stopp der Überfischung, um die Nachhaltigkeit der Bestände zu gewährleisten;
- erklärte, dass die Zahl der Fischbestände, die nachhaltig bewirtschaftet würden, seit ihrem Amtsantritt von 5 auf 27 gestiegen sei;
- betonte, dass die Rückwurfpraxis unbedingt zu beenden sei, von der durchschnittlich 23 % der gefangenen Fische betroffen seien, da diese Praxis gegenüber den EU-Bürgern nicht mehr zu rechtfertigen sei;
- forderte, das Potenzial der Aquakulturunternehmen in Europa voll zu entwickeln, so dass auch Länder ohne Zugang zum Meer Aquakultur betreiben können;
- vertrat die Auffassung, dass der Fischereiausschuss einen sehr guten Verhandlungsvorschlag unterbreitet habe, nach dem bis 2020 die Bestände in den EU-Gewässern um 15 Mio. Tonnen Fisch und die von den Fischern angelandeten Mengen um eine halbe Mio. Tonnen zunehmen würden, das Einkommen der Fischer in der EU um 25 % steigen würde und 38 % mehr Arbeitsplätze bis 2022 geschaffen würden;
- schloss mit den Worten, dass sie offen für alle Vorschläge und Ideen sei, die das Europäische Parlament im Rahmen des Trilogs vorbringen werde.

Isabella Lövin, Berichterstatterin für die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

- betonte, dass die EU 65 % des Fischs, den sie verbrauche, einführe, dass sie der weltgrößte Fischmarkt sei und dass ihre Bewirtschaftung nicht nachhaltig sei; sie wies darauf hin, dass für den Fall, dass die GFP jetzt nicht radikal reformiert werde, 2022 nur acht der kommerziell befischten Bestände ein nachhaltiges Niveau verzeichnen würden;
- vertrat die Ansicht, dass der vom Fischereiausschuss angenommene Bericht ein echter Schritt in Richtung auf ein Ende der Überfischung sei;
- sprach sich dafür aus, die Auffüllung der Fischbestände zwingend vorzuschreiben, und zwar nicht nur auf ein Mindestniveau, das einen ständigen Ertrag ermögliche, sondern darüber hinaus; Norwegen und Russland hätten gezeigt, dass dies möglich sei, auch indem angestrebt werde, den Bestand über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags hinaus aufzufüllen;
- wies nachdrücklich darauf hin, dass es nicht nur in ökologischer Hinsicht vernünftig sei, die Fischbestände über das Mindestniveau des höchstmöglichen Dauerertrags hinaus aufzufüllen, sondern dass dies auch in wirtschaftlicher Hinsicht gewinnbringend sei, da für den Fall, dass nur das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags angestrebt werde, die Fischer weiterhin zu kämpfen hätten, wenn die Bestände dieses Niveau gerade so erreicht hätten und jederzeit als überfischt eingestuft werden könnten, so dass Fangbeschränkungen auferlegt werden müssten;

- war der Ansicht, dass der Standpunkt des Rates ziemlich schockierend sei, da in der allgemeinen Ausrichtung die Auffüllung der Fischbestände angestrebt werde, allerdings mit dem Zusatz "soweit möglich", und dieser Begriff nicht definiert werde;
- schloss mit den Worten, dass die EU in Bezug auf die nachhaltige Fischerei eine führende Rolle gegenüber dem Rest der Welt übernehmen sollte.

Der Berichterstatter für die Stellungnahme des Haushaltsausschusses war nicht anwesend.

Chris Davies, Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

- vertrat die Auffassung, dass die Gemeinsame Fischereipolitik mit Sicherheit kein Ruhmesblatt der EU gewesen und heftig kritisiert worden sei, nicht zuletzt durch die Kommissionsvertreterin, die sie als Fehlschlag bezeichnet habe;
- war der Ansicht, dass es ein Fehler dieser Politik gewesen sei, dass die TACs jährlich von Ministern festgelegt worden seien, die die wissenschaftlichen Gutachten ignoriert und auf die Fischer gehört hätten, die nur kurzfristig denken und nicht langfristig planen würden und die Minister gedrängt hätten, hohe Quoten festzulegen, auch wenn dies die Fischbestände langfristig reduziere;
- begrüßte die von der Kommission vorgelegten langfristigen Bewirtschaftungspläne für jede einzelne Fischerei, und dankte dem irischen Minister für seine Bemühungen, den Stillstand zu überwinden und dafür zu sorgen, dass zwischen Parlament und Rat verhandelt wird;
- war der Ansicht, dass Rückwürfe eine moralische Schande seien;
- schloss mit den Worten, dass es Probleme bei der Bewirtschaftung gemischter Fischereien im Hinblick auf das Erreichen des höchstmöglichen Dauerertrags sowie bei der Beendigung der Rückwurfpraxis geben werde, dass aber das Ziel darin bestehe, die Fischbestände aufzufüllen und die früher vorhandene Abundanz wiederherzustellen.

Younous Omarjee, Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für regionale Entwicklung,

- war der Ansicht, dass ohne eine Politikänderung 2050 keine Fische mehr für eine kommerzielle Befischung vorhanden wären;
- sprach sich dafür aus, dass ab 2017 ein über den höchtmöglichen Dauerertrag hinausgehendes Niveau angestrebt werden sollte, auch wenn dafür flankierende Maßnahmen und Ausgleichtsmaßnahmen erforderlich seien;

- befürchtete, dass die anstehenden Beschlüsse des Europäischen Rates über den Haushaltsplan nicht den ehrgeizigen Zielen des Europäischen Parlaments entsprechen werden.

Carmen Fraga Estévez sprach im Namen der PPE-Fraktion und

- betonte, das knappe Abstimmungsergebnis im Ausschuss zeige, dass der Bericht nicht zufriedenstellend sei;
- war der Ansicht, dass die Rückwurfpraxis beendet werde müsse, dass sie jedoch eine Folge des Systems und deshalb sehr schwer zu beseitigen sei;
- erläuterte, dass die PPE-Fraktion eine Abänderung (Abänderung 297) vorgelegt habe, nach der alle Fänge angelandet werden müssten; gleichzeitig würden vernünftige Schritte für die Zukunft und Übergangsmaßnahmen vorgeschlagen.

Guido Milana ergriff im Namen der S&D-Fraktion das Wort und

- wies darauf hin, dass seine Fraktion den Bericht der Berichterstatterin uneingeschränkt unterstütze;
- vertrat die Auffassung, dass dringend wieder ein nachhaltiger Ertrag erreicht werden müsse;
- forderte dazu auf, die Rückwurfpraxis zu beenden, da die Fischer aufhören sollten, Fische zu fangen, die niemand brauche.

Pat the Cope Gallagher nahm im Namen der ADLE-Fraktion Stellung und

- erklärte, dass der irische Meeresfrüchtesektor etwa 11 000 Menschen beschäftige und bis zu 700 Mio. EUR jährlich zum Nationaleinkommen beitrage; die Fischerei, die Verarbeitung und die Aquakultur würden in ländlichen und in Küstengebieten sowie auf kleinen Inseln, wo es oft keine Beschäftigungsalternative gebe, Arbeitsplätze schaffen und erhalten;
- betonte, dass über 80 % der Schiffe der irischen Flotte eine Länge von weniger als 15 m hätten und dass sie hauptsächlich in der Küstenfischerei und von küstennahen Inseln aus eingesetzt würden. Charakteristisch für diese Inseln vor der Küste Irlands sei, dass sie von kleinen Schiffen abhängig und den widrigen Witterungsbedingungen an der Atlantikküste ausgesetzt seien. Dies sei ein einzigartiger, dramatischer und rauer Aspekt der Gemeinsamen Fischereipolitik und selbst des europäischen Erbes, dessen Verlust uns teuer zu stehen kommen könnte. Er freue sich über die Unterstützung, die seine Abänderung zu den kleinen Inseln vor der Küste auf der Ebene des Ausschusses gefunden habe;

- erklärte, dass in der Haager Entschließung von 1976 das Recht gestärkt werde, Inselbewohner zu schützen und zu unterstützen und ihre Gemeinschaft zu entwickeln, und er sprach sich dafür aus, diese Verpflichtung in die neue GFP aufzunehmen, da sie in den Erwägungsgründen bereits anerkannt werde;
- forderte vereinfachte Beschlussfassungsverfahren, unter anderem durch eine Abänderung, in der eine standardisierte Kontroll- und Durchsetzungsregelung empfohlen wird; es sei in der Tat schwer zu verstehen, dass ein Vergehen in einem Mitgliedstaat eine Straftat darstelle und in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Verwaltungsstrafe belegt werde;
- war der Auffassung, dass unbedingt zu regionalen Strukturen übergegangen werde müsse;
- betonte, dass es sich bei den Rückwürfen um eine komplexe Frage handle und er im Rahmen der Triloge darauf hinweisen werde, dass die Lösung der Rückwurffrage in erster Linie in der Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge sowie in geeigneten Anreizen zur Umsetzung dieser Lösung und in der Unterstützung der Akteure liege;
- schloss mit einem Hinweis auf die nicht nachhaltige Makrelenfischerei im Nordostatlantik.

Ian Hudghton sprach für die Verts/ALE-Fraktion und

- erinnerte daran, dass er bereits im Februar 1999 und im Januar 2001 darauf hingewiesen habe, dass die GFP reformiert werden müsse; er sei der Ansicht, dass sich die allgemeine Lage wesentlich verbessert habe, da nun alle (einschließlich der Kommissionsvertreterin) einsähen, dass die GFP gescheitert sei;
- erklärte seine Unterstützung für Maßnahmen, mit denen Rückwürfe vermieden würden;
- war der Ansicht, dass die EU auf den wenigen Erfolgen der letzten Jahre aufbauen sollte, und nannte als Beispiel die 12-Meilen-Zone, in denen die Bewirtschaftung durch die Fischereinationen relativ erfolgreich gewesen sei, die Anstrengungen Schottlands durch die Einführung von Selektivitätsmaßnahmen, durch Ad-hoc-Schließungen, die von der lokalen Bevölkerung beschlossen und der Lage entsprechend auch andernorts angewandt wurden, durch die CCTV-Überwachung und das Bonussystem ("conservation credits"), mit denen die vorgenannten Anreize geschaffen worden seien;
- wies abschließend darauf hin, dass die Dezentralisierung nach wie vor das vorrangige Ziel sei; aus diesem Grund lehne er Abänderungen wie die Abänderung 253 ab, mit der eine Schließung von 10 % der Gewässer zentral festgelegt würde, anstatt die Möglichkeit vorzusehen, die entsprechenden Beschlüsse aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten zu fassen.

Marek Józef Gróbarczyk sprach im Namen der ECR-Fraktion und

- betonte, dass der Vertrag von Lissabon Mängel aufweise, da er keine vollständige Regionalisierung - eine der Säulen der GFP - zulasse;
- war der Ansicht, dass Quoten bei den Fangmöglichkeiten zum Schaden der Fischer seien;
- betonte, dass die kleine Fischerei zu schützen sei, da sie viele Menschen beschäftige und daher nachhaltig sein müsse;
- war der Ansicht, dass die Aquakultur einen zentralen Aspekt der GFP darstelle;
- unterstützte den Bericht der Berichterstatterin.

Nikolaos SALAVRAKOS ergriff im Namen der EFD-Fraktion das Wort und

- erklärte, der Bericht sei sehr zufriedenstellend;
- hob hervor, dass die Überfischung 75 % der Bestände betreffe und 60 % der Fangtätigkeiten über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags lägen;
- war abschließend der Ansicht, dass sie EU nicht in der Lage sei, ihre Politiken durchzuführen.

Mikael Gustafsson sprach im Namen der GUE/NGL-Fraktion und

- betonte, dass Rückwürfe verboten und alle Fänge angelandet werden müssten;
- unterstrich in Bezug auf den höchstmöglichen Dauerertrag, dass zwei von drei Fischarten überfischt seien und dass das Bemühen um Nachhaltigkeit dazu führen würde, dass bis 2020 von einer zufriedenstellenden Lage gesprochen werden könne.

Diane Dodds sprach im Namen der NI-Fraktion und

- vertrat die Auffassung, dass das Europäische Parlament das Rückwurfverbot zu Recht unterstütze, da Rückwürfe moralisch nicht zu vertreten seien und diese Praxis zu beenden sei, dass es jedoch gerade die Vorschriften der GFP gewesen seien, die zu dieser Lage beigetragen hätten;
- war der Ansicht, dass regionale Beiräte ein Kernpunkt der Politik seien, jedoch über einen geeigneten Aufgabenbereich und entsprechende Mittel verfügen müssten, damit sie eine regionale Politik gestalten könnten, bei der Beschlüsse auf regionaler Ebene gefasst würden;

- erinnerte daran, dass der Rat sich am 3. November 1976 auf eine Entschließung verständigt hatte, mit der die Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee und im Nordatlantik auf 200 Meilen ausgedehnt wurden, dass in deren Anhang VII die sogenannten "Haager Präferenzen" anerkannt wurden, um den Bedürfnissen bestimmter lokaler Bevölkerungen, die in besonderem Maße von der Fischerei abhängig sind, gerecht zu werden, und dass Grönland, die Republik Irland und der nördliche Teil des Vereinigten Königreichs als Regionen im Sinne der "Haager Präferenzen" definiert wurden, und deshalb auch Nordirland als Teil des Vereinigten Königreichs in den Genuss der Haager Entschließung kommen müsste, was jedoch nicht der Fall sei.

Außerdem ergriffen folgende Mitglieder des EP das Wort:

Antonello Antinoro (PPE)

- würdigte den Bericht der Berichterstatterin, wies jedoch darauf hin, dass die PPE-Fraktion, die in der Frage der Rückwürfe eine andere Auffassung vertrete, eine Abänderung (Abänderung 297 des EP-Mitglieds Carmen Fraga Estévez) vorgelegt habe;
- erklärte, dass die GFP besser verstanden würde, wenn die EU den Eindruck vermittle, dass sie für und nicht gegen die Fischer arbeite.

Iliana Malinova Iotova (S&D) hob die Bedeutung der Küstenfischerei und die zentrale Rolle der regionalen Fischereiorganisationen (RFO) hervor.

Nils Torvalds (ADLE) bezeichnete die GFP als eine der größten Fehlleistungen der EU und forderte Änderungen in Bezug auf die höchstmöglichen Dauererträge und Rückwürfe.

Raül Romeva i Rueda (Verts/ALE) forderte einen historischen Wechsel und nachhaltige Fangtätigkeiten.

Struan Stevenson (ECR)

- beglückwünschte die Berichterstatterin und wies darauf hin, dass er zwar das Ende der Rückwurfpraxis fordere, dass die Fischer jedoch aufgrund von Kommissionsverordnungen zu Rückwürfen gezwungen seien; daraus folge, dass die Regionalisierung ein wichtiger Teil der Reform sei, da damit die alltägliche Verwaltung wieder auf die Mitgliedstaaten übertragen werde, nachdem sich das zentrale Mikromanagement nicht bewährt habe;

- war der Auffassung, dass mehr und bessere wissenschaftliche Erkenntnisse über alle Fischbestände der EU erforderlich seien;
- wies darauf hin, dass er darauf vertraue, dass Simon Coveney, irischer Minister für Landwirtschaft, Ernährung und die Marine und amtierender Präsident des Rates, gewillt sei, die Streitigkeiten zwischen den Organen beizulegen und die Beratungen über die Mehrjahrespläne wieder in Gang zu bringen.

John Stuart Agnew (EFD)

- äußerste sich negativ über die EU, was die britische Flotte, die Fischbestände des Vereinigten Königreichs, die lokalen Arbeitsplätze und die Küstenstädte anbelangt;
- erklärte, dass die britische Bevölkerung und das britische Parlament sowie Ihre Majestät die Königin alarmiert wären, würden sie entdecken, dass mit Abänderung 63 eine neue Machtbefugnis entstünde, die in der Souveränität über den Meeresboden und nicht nur in der Kontrolle über die Fische im Wasser darüber bestünde, und dies ohne jeden Einwand der Regierung Ihrer Majestät oder der Tories, während doch jede neue Machtbefugnis ein Referendum im Vereinigten Königreich zur Folge haben sollte.

João Ferreira (GUE/NGL)

- bemerkte, dass die GFP in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht eine Katastrophe sei;
- lehnte den Bericht ab, auch wenn dieser den Kommissionsvorschlag verbessern würde, beispielsweise dadurch, dass keine übertragbaren Fischereibefugnisse mehr vorgesehen seien;
- forderte, die Fischereien stärker auf lokaler Ebene zu verwalten, auch wenn der Vertrag von Lissabon eine ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich vorsehe;
- wies abschließend darauf hin, dass es in der GFP nicht nur um die - zugegebenermaßen wichtige - Erhaltung der Arten, sondern auch um die Fischer gehen sollte.

Andrew Henry William Brons (NI)

- erklärte, dass ein Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und die ausschließliche Nutzung seiner Gewässer das Problem lösen würde, dass bis dahin jedoch alle Versuche, die GFP zu verbessern, zu begrüßen seien;

- forderte ein Ende der Rückwurfpraxis;
- hielt es für sehr wünschenswert, dass den Mitgliedstaaten gestattet wird, ihre eigenen Erhaltungsmaßnahmen in einer 12-Seemeilen-Zone durchzuführen und dass sie in der Lage sein sollten, diese gegen andere Mitgliedstaaten durchzusetzen;
- hielt den Vorschlag der Berichterstatterin, dass die Fischereibefugnisse nicht mehr frei übertragbar sein sollten, für besonders gut, da dadurch verhindert werden könne, dass diese Befugnisse gekauft und verkauft würden; die Befugnisse blieben Eigentum jedes Mitgliedstaates;

Alain Cadec (PPE)

- sprach sich für Mehrjahrespläne sowie für ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit aus;
- rief dazu auf, die von der PPE-Fraktion eingebrachte Abänderung betreffend die Pflicht zur Anlandung aller Fänge zu unterstützen.

Dolores García-Hierro Caraballo (S&D)

- vertrat die Auffassung, dass der Grund für die Fehlschläge bei den bisherigen GFP-Reformen in der mangelnden Entschlossenheit der Mitgliedstaaten liegte, wissenschaftliche Kriterien und wirksame Kontrollmaßnahmen betreffend Überfischung anzuwenden;
- erklärte, dass der unzureichende Konsens hinsichtlich der GFP-Reform weder der Berichterstatterin noch der S&D-Fraktion anzulasten sei.

Gesine Meissner (ALDE) erklärte in Bezug auf die Überfischung (die im Mittelmeer bis zu 80 % betrage), dass die Erfahrung gezeigt habe, dass strikte Fangquoten wieder zu größeren Fangmengen führten; des Weiteren forderte sie dazu auf, den Bericht zu unterstützen.

Julie Girling (ECR)

- dankte dem Kommissionsmitglied, der Berichterstatterin, den Schattenberichterstattern und dem Fischereiausschuss;
- sprach sich gegen die von der PPE-Fraktion eingebrachte Abänderung zur Einführung einer 10 %igen Entschädigung für Rückwürfe aus, die nicht, - wie behauptet, - pragmatisch, sondern gefährlich sei und von mangelndem Ehrgeiz zeuge.

Bastiaan Belder (EFD) verwies auf das Beispiel Norwegens, das vor 25 Jahren damit begonnen hatbe, Rückwürfen auf pragmatische Weise ein Ende zu setzen.

Gabriel Mato Adrover (PPE) vertrat die Auffassung, dass während der Verhandlungen Umwelterwägungen ins Zentrum der GFP-Reform gerückt seien.

Isabelle Thomas (S&D) vertrat die Auffassung, dass Überfischung vermieden werden sollte und dass Fangtätigkeiten geschützt werden sollten; sie begrüßte die AbschaffungStreichung der übertragbarern Fischereibefugnisse.

Gerben-Jan Gerbrandy (ALDE) beschrieb die Erfahrungen der Nordseefischerei.

Maria do Céu Patrão Neves (PPE) wies darauf hin, dass die Fischerei drei Dimensionen aufweise: die Umweltdimension, die wirtschaftliche Dimension und die soziale Dimension; die Umweltdimension sollte nicht überbewertet werden, da dies zu unrealistischen Reformen führen würde; aus diesem Grund sollte die von der PPE-Fraktion eingebrachte Abänderung zu Rückwürfen (Abänderung 297) unterstützt werden.

Kriton Arsenis (S&D)

- unterstützte den Vorschlag des Kommissionsmitglieds zum höchstmöglichen Dauerertrag und das Verbot von Rückwürfen;
- bedauerte, dass die Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten im Vorschlag nicht vorgesehen sei, da eine solche Maßnahme zu einer Wiederauffüllung der Fischbestände und dank einer Erhöhung sowohl der Anzahl als auch des Gewichts der gefangenen Fische zu einer Steigerung des Einkommens der Fischer in der gesamten EU führen würde;
- rief ausdrücklich dazu auf, für die Abänderung 253 zu stimmen.

Luis Manuel Capoulas Santos (S&D) vertrat die Auffassung, dass die derzeitige GFP-Reform nicht perfekt sei, aber einen Schritt in die richtige Richtung darstelle, und begrüßte den Bericht.

Rareş-Lucian Niculescu (PPE) hob die Bedeutung und das Potenzial der Aquakultur hervor, die allerdings im Niedergang begriffenrückläufig sei.

Jens Nilsson (S&D) plädierte für eine nachhaltige Fischerei, auch in Bezug auf die Aquakultur, sowie für die Sportfischerei.

Lambert van Nistelrooij (PPE)

- erklärte, dass Nachhaltigkeit wichtig sei, dies aber für Regionalisierung, Innovation und Modernisierung in gleichem Maße gelte;
- hielt übertragbare Fischereibefugnisse für ein interessantes Instrument seien.

Antolín Sánchez Presedo (S&D) vertrat die Auffassung, dass die vorgeschlagene Reform verantwortungsvoll und nachhaltig sei und den Wettbewerb fördere und dass die Berichterstatterin die sozioökonomische Dimension der Reform gestärkt habe.

Agnès Le Brun (PPE) bedauerte, dass der Bericht ein Ungleichgewicht schaffe, da er Umwelterwägungen stärker in den Mittelpunkt rückestelle als sozioökonomische Erwägungen; sie rief daher dazu auf, Abänderung 15 zu unterstützen.

Mario Pirillo (S&D) äußerte die Hoffnung, dass diese Reform die rechtlichen Grundlagen für Nachhaltigkeit schaffe.

Salvatore Iacolino (PPE) bedauerte die vorgeschlagene Lösung für die als ernstes Problem beschriebenen Frage der Rückwürfe und betonte, dass der Aquakultur mehr Beachtung geschenkt werden müsse, auch aufgrund ihrer Verbindung zum Fremdenverkehr.

Ole Christensen (S&D) beschrieb die geltende GFP als Fehlschlag und beharrte auf Regionalisierung, der Beendigung von Rückwürfen und Nachhaltigkeit.

Redebeiträge nach dem „catch the eye“-Verfahren.

Seán Kelly (EPP)

- vertrat die Auffassung, dass Mehrjahrespläne absolut lebenswichtig seien und einen großen Unterschied machten; ferner erklärte er, dass die Sportfischerei im Sinne des Fremdenverkehrs viel stärker entwickelt werden müsste, für Gemeinschaften sowohl an den Küsten als auch auf dem Land viel stärker entwickelt werden müsste;

- erklärte, dass die Politik in Bezug auf Rückwürfe versagt habe, dass diese Frage aber angemessen und sensibel behandelt werden müsse, damit der einfachehandwerkliche Fischer nicht kurzfristig diskriminiert werden, und dass das Problem der großen, mit Häckslern ausgestatten Fabrikschiffe, die gefangenen Fisch fangen, zerkleinern und entsorgenveräußern, angegangen werden müsse.

Luís Paulo Alves (S&D)

- plädierte für eine lokale organisierte Bewirtschaftung, um die Nachhaltigkeit zu fördern;
- beharrte darauf, dass als biogeografisch sensibel eingestufte Meeresgebiete geschützt werden;
- betonte, dass beim Handel mit Drittländern die Gegenseitigkeit sichergestellt werden müsse, um EU-Fischern Gleichbehandlung und fairen Wettbewerb zu garantieren, wie es der Fischereiausschuss vorgeschlagen habe.

Ana Miranda (Verts/ALE) forderte Unterstützung für die kleine Küstenfischerei und dankte der Berichterstatterin für die Berücksichtigung der sozialen Dimension der Fischerei.

Peter van Dalen (ECR) unterstützte die von der PPE eingebrachte Abänderung betreffend Fänge (Abänderung 297 von MdEP Carmen Fraga Estévez, PPE).

Paul Murphy (GUE/NGL)

- gab eine negative Einschätzung der GFP;
- unterstützte die ablehnende Haltung des Berichts zu den Kommissionsvorschlägen für individuell übertragbare Quoten, die zu einer De-facto-Privatisierung der Meere geführt hätten;
- vertrat die Auffassung, dass für Fischer in Küstenregionengemeinschaften, die Fischerei in kleinem und mittlerem Umfang betreiben, die reale Gefahr bestehe, dass sie ihre Arbeitsplätze und ihre Lebensweise aufgeben müsstenverlieren, insbesondere weil die eigenen Prognosen der Kommission zeigten, dass die Beschäftigung in diesem Sektor in den nächsten 10 Jahren um 60 % zurückgehen werde, wobei die meisten Arbeitplatzverluste zulasten eben dieser kleinen und mittleren Fischreibetriebe gingen;
- stellte abschließend fest, dass mit Planung und demokratischer Verwaltung der Quoten für ein faires Einkommen für handwerklichekleine Fischer, Arbeiter im Fischereisektor und Bewohner von Küstenregionengemeinschaften und für eine nachhaltige Nutzung dieser lebenswichtigen Ressource gesorgt werden könnte.

John Bufton (EFD)

- gab eine negative Einschätzung der GFP;
- erklärte, dass im VK Fischereiflotten abgewrackt und Fischereihäfen aufgegeben worden seien, dass die Küstengewässer nur noch eine Randerscheinung der gemeinsamen EU-Gewässer seien, dass das VK der EU 70 % seinerihrer Fänge liefere, aber am Wert gemessen nur einen Anteil von 13 % an den Fängen quotengebundenervon Arten habe, für die Quoten gelten, was bedeute, dass das VK EU-Fischern jährlich Fisch im Wert von etwa 2 Mrd. GBP an Fisch überlasse; dem müssesei noch der aus dem Schiffsbau und der Schiffsinstandsetzung, der Fischverarbeitung und den Nebendiensten entstehende Mehrwert hinzuzugerechnent werden, so dass es alles in allem um etwa 5 Mrd. GBP gehe.

Kommissionsmitglied Maria Damanaki

- erklärte, dass die Kommission den ursprünglichen Vorschlag vor eineinhalb Jahren vorgelegt habe, dass die Berichterstatterin, die Schattenberichterstatter, der Rat und die Kommission hart um ein gutes Ergebnis gerungen hätten und dass sie sehr stolz sei, sowohl die allgemeine Ausrichtung des Rates vom Juni 2012 als auch die Vereinbarung mit dem Fischereiausschuss unterstützen zu können;
- erklärte, dass es nach einem intensiven Dialog mit dem Fischereisektor und Tausenden von Bürgern in ganz Europa nun ein flexibleres Konzept für Rückwürfe gebe, nämlich ein Stufenkonzept, das realistischer seiist, jede Fischerei einzeln betrachtet und bei dem es in erster Linie darum gehte, besseres und selektiveres Fanggerät einzusetzen;
- vertrat die Auffassung, dass, - soweit machbar, - die Regionalisierung weiter vorangetrieben werden könnte, um den Mitgliedstaaten, dem Fischereisektor selbst und den Bürgern die Möglichkeit zu geben, über ihre eigenen Belange zu entscheiden;
- vertrat die Auffassung, dass soziale Nachhaltigkeit erreicht werden könnte, da erstmals die handwerkliche Fischerei eine Sonderbehandlung erfahren könnte, und dass Nachhaltigkeit der Bestände bis 2022 30 % mehr Arbeitsplätze und ein um 25 % höhereszusätzliches Einkommen für den EU-Fischereisektor bedeuten könnte;
- bekräftigte abschließend die Diskussionsbereitschaft der Kommission in den Trilogen.

Simon Coveney, irischer Minister für Landwirtschaft, Ernährung und die Marine und amtierender Präsident des Rates,

- betonte, dass eine grundlegende Reform der GFP erforderlich seiist, da 70 % des in der EU verbrauchten Fischs eingeführt werde, während die EU-Gewässer viel mehr Fisch erzeugen könnten;
- erklärte, dass die EU weder weiterhin durchschnittlich 23 % der gefangenen Fische zurückwerfen noch die Überfischung zulassen könne, die sich durch Modernisierung, bessere Selektivität und bessere Bewirtschaftung der Bestände vermeiden lasse;
- hielt es nicht für angezeigt, dass der Präsident des Rates zu einzelnen Abänderungen Stellung nimmtehme oder sie unterstützet;
- stellte abschließend fest, dass das Europäische Parlament bei den Debatten, der Beschlussfassung und der Abstimmung über endgültige Standpunkte vor den gleichen Herausforderungen stehe wie der Rat:, nämlich Beschließen und Einführen einer neuen GFP zu beschließen und einzuführen, die nicht nur Politikern sinnvoll erscheint, sondern die tatsächlich angewendet werden kann und die eine grundlegende Änderung der Arbeitsweise des Fischereisektors in der EU, der Art der Beschlussfassung – künftig am besten auf regionaler Ebene – und der Art und Weise, in der die EU die Bestände bewirtschaftet, bewirken kann.

Die Berichterstatterin, Frau Ulrike Rodust (S&D, DE), ergriff zum Abschluss der Aussprache das Wort und

- bedauerte, dass einige Mitglieder der PPE-Fraktion - wie Fraga - den Bericht nicht unterstützen konnten;
- erklärte, dass in Bezug auf Rückwürfe Pilotprojekte gestartet würden;
- hob mit Blick auf das Mittelmeer hervor, dass viele Probleme nichts mit der GFP zu tun hätten;
- erklärte abschließend, dass die Unterschriften für Petitionen zugunsten einer neuender GFP ein Beweis für die Unterstützung von NGOs und das Interesse zahlreicher Bürger seien.

Sodann schloss der Präsident die Aussprache. Außerdem legte das Mitglied des Europäischen Parlaments Robert Dušek (S&D, CZ) eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments vor.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 6. Februar 2013 nahm das Europäische Parlament folgende Abänderungen an: 2, 3, 6, 5 (erster Teil), 7 (erster Teil), 8-10, 12-15, 17-68, 70-93, 95-102-103, den entsprechenden Teil der Abänderung 104, die Abänderungen 105-109, 111, 114-116, 118, 119 (erster Teil in der durch die mündliche Abänderung geänderten Fassung sowie die Teile 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10), 120-181, 183-197, 199-211, 220, 224-227, 229-230, 232, 234-235, 237, 239, 241-243, 245, 251, 257-258, 260, 262, 264, 270, 273, 285, 293, 295, 296, 301 und 302. Die Abänderungen 229, 254, 255, 256, 263, 277, 278 und 286 wurden zurückgezogen.

Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Gemeinsame Fischereipolitik ***I

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Februar 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0425),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0198/2011),

– in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012[1],

– in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 4. Mai 2012[2],

– gestützt auf Artikel 55 und 37 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses, des Haushaltsausschusses, des Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschuss für regionale Entwicklung (A7-0008/2013),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. verweist auf seine „Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa[3]; bekräftigt, dass der nächste MFR genügend zusätzliche Mittel vorsehen muss, damit die Union ihren bestehenden politischen Prioritäten und den neuen, im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Aufgaben gerecht werden und auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat auf, sofern er diesen Standpunkt nicht teilt, eindeutig anzugeben, welche seiner politischen Prioritäten oder Vorhaben trotz ihres nachgewiesenen europäischen Mehrwerts vollständig aufgegeben werden könnten;

---

1 ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 183.
2 ABl. C 225 vom 27.7.2012, S. 20.
3 Angenommene Texte, P7_TA(2011)0266.

3. weist darauf hin, dass die geschätzten finanziellen Auswirkungen des Legislativvorschlags lediglich einen Hinweis für den Gesetzgeber darstellen und nicht festgelegt werden können, solange eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 aussteht;

4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung***,*** ***Bewirtschaftung und Nutzung*** der biologischen Meeresschätze. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, ***lebende Süßwasserressourcen und*** Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.	(2) Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf die Erhaltung der biologischen Meeresschätze ***und die Bewirtschaftung von auf diese ausgerichteten Fischereien***. Außerdem fallen in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik marktpolitische und finanzielle Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Ziele, Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale ***Gegebenheiten*** unterstützen. Sie ***soll ferner zu mehr Produktivität***, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor und stabilen Märkten ***beitragen*** sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen	(3) Die Gemeinsame Fischereipolitik soll langfristig nachhaltige ökologische, wirtschaftliche und soziale ***Nachhaltigkeit*** unterstützen. Sie ***sollte Regeln zu Rückverfolgbarkeit***, ***Sicherheit und Qualität der in die Union eingeführten Erzeugnisse,*** einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor***,*** ***Ernährungssicherheit*** und stabilen

Preisen sicherstellen.	Märkten ***umfassen*** sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass ***als vorrangiges Ziel*** bis 2015 die ***Nutzung der biologischen Meeresschätze auf ein*** Niveau ***zurückgeführt*** und auf diesem Niveau gehalten ***wird, das es ermöglicht, den Populationen fischereilich genutzter Bestände den höchstmöglichen Dauerertrag zu entnehmen***. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.	(5) Auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im Jahr 2002 haben sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, etwas gegen den anhaltenden Rückgang vieler Fischbestände zu unternehmen. Die Europäische Union sollte daraufhin durch Verbesserung ihrer Gemeinsamen Fischereipolitik sicherstellen, dass bis 2015 ***Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020*** die ***Wiederauffüllung der Fischbestände über dem*** Niveau ***des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann*** und ***dass alle wiederaufgefüllten Bestände*** auf diesem Niveau gehalten ***werden können***. Wenn ausreichende wissenschaftliche Daten fehlen, müssen gegebenenfalls Ersatzgrößen für den höchstmöglichen Dauerertrag herangezogen werden.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das im Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verankerte Konzept des höchstmöglichen Dauerertrags ist seit seiner Ratifizierung

	im Jahr 1998 für die Union ein rechtlich bindendes Ziel bei der Bewirtschaftung der Fischereibestände.

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Annahme einer fischereilichen Sterblichkeit unterhalb jener, die erforderlich ist, um die Fischbestände oberhalb des Niveaus höchstmöglicher Dauererträge zu erhalten, ist die einzige Möglichkeit, um sicherzustellen, dass die Fischereiwirtschaft langfristig überleben kann, ohne auf staatliche Hilfe angewiesen zu sein.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Mehrjahrespläne sollten das Hauptinstrument dafür sein, dass bis 2015 die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 die Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können. Nur mit einer eindeutigen und bindenden Verpflichtung auf diese Fristen kann sichergestellt werden, dass unmittelbare Maßnahmen eingeleitet werden und der Prozess der Wiederauffüllung sich nicht weiter verzögert. Für die Bestände, für die noch kein Mehrjahresplan verabschiedet wurde, muss unbedingt sichergestellt werden, dass der Rat den Zielsetzungen

der Gemeinsamen Fischereipolitik bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände uneingeschränkt folgt.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Mehrjahrespläne sollten auch Bestimmungen zur Begrenzung der jährlichen Schwankungen der zulässigen Gesamtfangmenge bei wiederaufgefüllten Beständen enthalten können, um stabilere Bedingungen für den Fischereisektor zu schaffen. Die genauen Grenzen dieser Schwankungen sollten in den Mehrjahresplänen festgelegt sein.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Bei Bewirtschaftungsentscheidungen betreffend den höchstmöglichen Dauerertrag in gemischten Fischereien ist der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, alle Bestände in einer gemischten Fischerei zur gleichen Zeit mit einem höchstmöglichen Dauerertrag zu befischen, wenn aus wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine stärkere Selektivität bei den verwendeten Fanggeräten zur Vermeidung der Ausrottung von Arten sehr schwer zu erreichen ist. Der ICES und der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) sollten aufgefordert werden, unter solchen Umständen eine Empfehlung zum angemessenen Umfang der fischereilichen Sterblichkeit

abzugeben.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5f) Müssen die Fangmöglichkeiten während eines Übergangszeitraums drastisch verringert werden, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen, sollten die Union und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass angemessene soziale und finanzielle Maßnahmen ergriffen werden, damit über die gesamte Produktionskette hinweg genügend Unternehmen erhalten bleiben, um ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazität und verfügbaren Ressourcen herzustellen, wenn der höchstmögliche Dauerertrag erreicht wird.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist.	(7) Eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze sollte sich ***stets*** auf den Vorsorgeansatz im Sinne des Vorsorgeprinzips gründen, das in Artikel 191 Absatz 2 Unterabsatz 1 AEUV genannt ist***, und die verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigen***.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.	(8) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte zum Schutz und zur Erhaltung einer Meeresumwelt ***und zur nachhaltigen Bewirtschaftung aller kommerziell genutzten Arten*** beitragen, die dem Ziel eines guten ökologischen Zustands bis spätestens 2020 im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) entspricht.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Gemeinsame Fischereipolitik sollte ferner zur Versorgung des Unionsmarkts mit Nahrungsmitteln von hohem Nährwert beitragen und die Nahrungsmittelabhängigkeit des Binnenmarktes verringern, damit direkt und indirekt Arbeitsplätze geschaffen werden und die Küstenregionen sich wirtschaftlich entwickeln.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, die ***Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge***	(9) Das Fischereimanagement muss auf einem Ökosystemansatz beruhen, ***um dazu beizutragen, dass*** die ***menschlichen Tätigkeiten eine äußerst begrenzte***

sollten auf ein Mindestmaß reduziert und ***schrittweise ganz*** eingestellt werden.	***Auswirkung*** auf ***das Meeresökosystem haben und sicherzustellen, dass es zu keinen unerwünschten Fängen kommt, diese auf*** ein Mindestmaß reduziert und ***möglichst*** eingestellt werden ***und dass schrittweise eine Situation erreicht wird, in der alle Fänge angelandet werden***.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte Interaktionen mit anderen maritimen Angelegenheiten ***im Sinne einer integrierten Meerespolitik*** Rechnung getragen und damit anerkannt werden, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein.	(12) Bei der Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte Interaktionen mit anderen maritimen Angelegenheiten Rechnung getragen***, für eine allgemeine Übereinstimmung mit den übrigen Politikbereichen der Union gesorgt*** und damit anerkannt werden, dass alle Angelegenheiten, die Europas Ozeane und Meere betreffen, die maritime Raumordnung eingeschlossen, eng miteinander verbunden sind. In den verschiedenen Meeresräumen von Ostsee, Nordsee, Keltischer See, Biscaya und Iberischer Küste, dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer sollten politische Entscheidungen in verschiedenen Bereichen kohärent und integrativ sein.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten	(14) Bestehende Vorschriften über den eingeschränkten Zugang zu den Ressourcen in den 12-Seemeilen-Zonen der Mitgliedstaaten funktionieren zufriedenstellend und dienen der Bestandserhaltung, da sie den Fischereiaufwand in den empfindlichsten

Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten.	Gewässern der EU beschränken. Diese Vorschriften haben zudem zur Erhaltung traditioneller Fangtätigkeiten beigetragen, die für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung bestimmter Küstengemeinden eine äußerst wichtige Rolle spielen. Diese Vorschriften sollten daher weiterhin gelten ***und gegebenenfalls erweitert werden, um kleine Fischerei betreibenden, handwerklichen Fischern oder Küstenfischern einen bevorzugten Zugang einzuräumen***.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Definition der Kleinfischerei muss ausgeweitet werden, um neben dem Kriterium der Schiffsgröße zusätzlich ein Bündel weiterer Kriterien zu berücksichtigen, unter anderem die vorherrschenden Wetterbedingungen, die Auswirkungen des Fanggeräts auf die maritimen Ökosysteme, die Verweildauer auf See und die Merkmale der die Ressourcen ausbeutenden Wirtschaftseinheit. Kleine küstennahe Inseln, die von der Fischerei abhängig sind, sollten als Sonderfall betrachtet und sowohl finanziell als auch mit zusätzlichen Ressourcen unterstützt werden, um ihr künftiges Überleben und ihren künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung	(16) Das Ziel einer nachhaltigen Nutzung

der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen, ***bei dem vorrangig*** Mehrjahrespläne ***erstellt werden***, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind.	der biologischen Meeresschätze lässt sich wirksamer über einen mehrjährigen Ansatz im Fischereimanagement erreichen***. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und den Beiräten die Bedingungen für Nachhaltigkeit schaffen, auch auf lokaler Ebene, indem sie vorrangige*** Mehrjahrespläne ***erstellen***, die auf die Besonderheiten verschiedener Fischereien abgestimmt sind. ***Dies kann durch gemeinsame Maßnahmen auf regionaler Ebene und durch stärker verpflichtende Verfahren der Entscheidungsfindung für die Ausarbeitung der Mehrjahrespläne verwirklicht werden.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen.	(17) Mehrjährige Pläne sollten in Fällen, in denen Bestände gemeinsam genutzt werden, für möglichst viele verschiedene Bestände gleichzeitig gelten. Die Mehrjahrespläne sollten die Grundlage zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und bezifferter Vorgaben für die nachhaltige Nutzung der betreffenden Bestände und marinen Ökosysteme bilden, klare zeitliche Vorgaben machen und Schutzmechanismen für unerwartete Entwicklungen vorsehen. ***Die Mehrjahrespläne sollten außerdem genau festgelegten Bewirtschaftungszielen unterliegen, um zur nachhaltigen Nutzung der jeweiligen Bestände und marinen Ökosysteme beizutragen. Haben die Bewirtschaftungsszenarios möglicherweise sozioökonomische Auswirkungen auf die betreffenden Gebiete, werden diese Pläne in Abstimmung mit Akteuren des Fischereisektors, Wissenschaftlern und***

institutionellen Partnern ausgearbeitet.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen ***und Rückwürfen*** zu reduzieren und ***diese Praxis*** einzustellen. ***Unerwünschte Fänge und*** Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind.	(18) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die derzeit großen Mengen an unerwünschten Fängen zu reduzieren und ***Rückwürfe schrittweise*** einzustellen. ***Leider waren die Fischer aufgrund früherer Rechtsvorschriften oft verpflichtet, wertvolle Ressourcen ins Meer zurückzuwerfen.*** Rückwürfe stellen eine beträchtliche Verschwendung dar und haben negative Auswirkungen auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze und Meeresökosysteme sowie die Wirtschaftlichkeit von Fischereien. Es sollte nach und nach für alle Fischereien verbindlich gelten, dass sämtliche Fänge aus regulierten Beständen in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen anzulanden sind. ***Vorrangig sollten Maßnahmen und Anreize entwickelt, gefördert und unterstützt werden, die vor allem darauf abzielen, unerwünschte Fänge zu reduzieren.***

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die Pflicht zur Anlandung aller Fänge sollte in den einzelnen Fischereien eingeführt werden. Den Fischern sollte es möglich sein, weiterhin Arten zurückzuwerfen, die nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten eine hohe Überlebensrate haben, nachdem sie unter für eine bestimmte Fischerei festgelegten Bedingungen ins Meer zurückgeworfen

wurden.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) Damit die Pflicht zur Anlandung aller Fänge praktikabel ist und zur Abmilderung der Auswirkungen der sich ändernden jährlichen Fangzusammensetzungen sollten den Mitgliedstaaten bis zu einem gewissen Prozentsatz jahresübergreifende Übertragungen von Quoten erlaubt sein.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden.	(19) Mit den Anlandungen unerwünschter Fänge sollten die Betreiber keinen uneingeschränkten wirtschaftlichen Gewinn erzielen können. Bei Anlandungen untermaßiger Fische unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung sollten die Bestimmungszwecke begrenzt und diese Fänge vom Verkauf für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden. ***Jeder Mitgliedstaat sollte entscheiden können, ob er die kostenlose Verteilung des angelandeten Fischs für wohltätige oder karitative Zwecke erlauben möchte.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Im Interesse der Bestandserhaltung sind für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele zu setzen.	(20) Im Interesse der Bestandserhaltung ***und der Anpassungsfähigkeit der Flotten und der Fischereien*** sollten für bestimmte technische Maßnahmen klare Ziele gesetzt ***und die Entscheidungsebenen an den Verwaltungsbedarf angepasst werden***.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden.	(21) Für Bestände, für die kein mehrjähriger Plan erstellt wurde, sollten die Befischungsraten, die den höchstmöglichen Dauerertrag gewährleisten, über die Festsetzung von Fang- und/oder Fischereiaufwandsbeschränkungen erreicht werden. ***Gibt es keine ausreichenden Daten, sollten die Fischereien auf der Grundlage von Standards für Ersatzgrößen bewirtschaftet werden.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Die Union sollte ihre Bemühungen verstärken, eine wirkungsvolle internationale Zusammenarbeit und Bewirtschaftung der Bestände in Meeresgewässern zu erreichen, deren Anrainerstaaten sowohl Mitgliedstaaten als auch Drittstaaten sind, wobei, soweit angemessen, für diese Gebiete eine regionale Fischereiorganisation geschaffen werden sollte. Die Union sollte

	insbesondere für die Schaffung einer regionalen Fischereiorganisation für das Schwarze Meer eintreten.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.	(22) In Anbetracht der prekären Wirtschaftslage ***eines Teils*** der Fangindustrie und der Abhängigkeit bestimmter Küstengemeinden vom Fischfang muss die relative Stabilität der Fangtätigkeiten sichergestellt werden, indem die Fangmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, dass für jeden Mitgliedstaat ein vorhersehbarer Anteil an den Beständen gewahrt bleibt.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die Kommission sollte vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert.	(25) Die Kommission sollte ***im Einvernehmen mit den zuständigen Beiräten und den betroffenen Mitgliedstaaten*** vorübergehende Maßnahmen erlassen können, wenn biologischen Meeresschätzen oder marinen Ökosystemen durch Fangtätigkeiten eine ernste Gefahr droht, die sofortiges Handeln erfordert. ***Diese Maßnahmen sollten an feste Fristen gebunden sein und für einen festgelegten Zeitraum gelten.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Die Mitgliedstaaten sollten Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern.	(26) Die Mitgliedstaaten sollten ***nach umfassender Berücksichtigung der Ansichten der entsprechenden Beiräte und Akteure*** Bestandserhaltungsmaßnahmen und technische Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik verabschieden können, um die Politik besser an die Gegebenheiten und Besonderheiten einzelner ***Meeresräume und*** Fischereien anzupassen und die Akzeptanz dieser Politik sowie die Einhaltung ihrer Vorschriften zu verbessern.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Die Mitgliedstaaten sollten zu einer Zusammenarbeit auf regionaler Ebene aufgefordert werden.

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Der Zugang zur Fischerei sollte auf transparenten und objektiven ökologischen und sozialen Kriterien beruhen, um eine verantwortungsvolle Fischerei zu fördern, die sicherstellt, dass Fischereiunternehmen, die am umweltfreundlichsten arbeiten und den größten Nutzen für die Gesellschaft erzeugen, eine Vorzugsbehandlung erfahren.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Für die meisten regulierten Bestände im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte bis spätestens 31. Dezember 2013 ein System übertragbarer Fischereibefugnisse eingeführt werden, das für alle Schiffe mit einer Länge von 12 m oder mehr gilt und für alle anderen Schiffe, wenn sie Schleppgerät einsetzen. Die Mitgliedstaaten können Schiffe bis zu 12 m Länge, die anderes als geschlepptes Fanggerät einsetzen, von übertragbaren Fischereibefugnissen ausschließen. Ein solches System sollte zu Flottenkürzungen auf Betreiben der Industrie und zu einer besseren Wirtschaftsleistung führen und gleichzeitig eine rechtlich sichere und ausschließliche übertragbare Fischereibefugnis an den jährlichen Fangmöglichkeiten eines Mitgliedstaats einräumen. Da die biologischen Meeresschätze ein Gemeingut sind, sollten die übertragbaren Fischereibefugnisse lediglich Nutzeransprüche auf den einem Mitgliedstaat zugewiesenen Anteil an den jährlichen Fangmöglichkeiten darstellen, die nach festgelegten Regeln wieder entzogen werden können.	***entfällt***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Die Kommission sollte eine Beurteilung der Flotte vornehmen, um

glaubwürdige Ergebnisse in Bezug auf den genauen Umfang des Kapazitätsüberhangs auf Unionsebene zu erhalten und so angemessene und zielgerichtete Instrumente zu dessen Abbau vorschlagen zu können.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Fischereibefugnisse sollten übertragbar und verpachtbar sein, so dass die Verwaltung der Fangmöglichkeiten dezentralisiert und in die Verantwortung der Fischwirtschaft gegeben wird und sichergestellt ist, dass ausscheidende Fischer nicht auf öffentliche Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik angewiesen sind.	***entfällt***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die besonderen Merkmale und die sozioökonomische Anfälligkeit einiger Flotten der Kleinfischerei rechtfertigen die Beschränkung des obligatorischen Systems übertragbarer Fischereibefugnisse auf große Schiffe. Das System übertragbarer Fischereibefugnisse sollte für Bestände gelten, für die Fangmöglichkeiten zugeteilt werden.	***entfällt***

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31a) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte ein Aufteilungssystem nicht auf Unionsebene

	durchgesetzt werden, sondern jeder Mitgliedstaat selbst über das Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten entscheiden können. Dadurch steht es den Mitgliedstaaten weiterhin frei, ein System übertragbarer Fischereibefugnisse einzurichten.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(31b) Es sollte ein verbindliches System zur Bewertung der Flottenregister und zur Überprüfung der Kapazitätsobergrenzen eingeführt werden, um dafür zu sorgen, dass jeder Mitgliedstaat die ihm zugeteilten Kapazitätsobergrenzen einhält, und um die Fischereikontrollregelung zu stärken, damit die Fangkapazität an den verfügbaren Ressourcen ausgerichtet wird.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) ***Für Fischereifahrzeuge der EU, die nicht im Rahmen eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse tätig sind, sollten*** spezifische Maßnahmen ***zur Anpassung der Zahl der Fischereifahrzeuge der EU*** an die verfügbaren Ressourcen ***getroffen*** werden. ***Solche*** Maßnahmen ***sollten obligatorische Obergrenzen für die Flottenkapazität vorsehen und in Verbindung mit Stilllegungszuschüssen, die aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, nationale Flottenzu-***	(32) ***In einigen Fällen müssen die Mitgliedstaaten noch*** spezifische Maßnahmen ***treffen, um ihre Fangkapazität*** an die verfügbaren Ressourcen ***anzupassen. Deshalb sollte die Kapazität für die einzelnen Bestände und Meeresräume in der Union bewertet*** werden. ***Diese Bewertung sollte sich auf gemeinsame Leitlinien stützen. Jeder Mitgliedstaat sollte die*** Maßnahmen ***und Instrumente auswählen können, mit denen er die übermäßige Fangkapazität verringern will***.

/Flottenabgangsprogramme vorschreiben.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage ***der besten verfügbaren*** wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Survey-Informationen zu Fischbeständen und den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem.	(34) Ein Fischereimanagement auf der Grundlage ***vollständiger und präziser*** wissenschaftlichen Gutachten erfordert vereinheitlichte, zuverlässige und akkurate Datenreihen. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten zu Flotten und ihren Fangtätigkeiten sammeln, insbesondere biologische Daten zu Fängen einschließlich Rückwürfen sowie Survey-Informationen zu Fischbeständen und den potenziellen ökologischen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf das Meeresökosystem. ***Die Kommission sollte die Bedingungen für die Angleichung der Daten schaffen, so dass eine ökosystembasierte Interpretation der Daten gefördert wird.***

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Datenerhebung sollte Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung ***der*** Unternehmen, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und ***die*** Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern.	(35) Die Datenerhebung sollte Daten einschließen, die die wirtschaftliche Bewertung ***aller*** Unternehmen **–** ***unabhängig von ihrer Größe*** **–**, die im Fischereisektor, in der Aquakultur und in der Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, und ***der*** Beschäftigungstrends in diesen Industrien erleichtern***, sowie Daten über die Auswirkungen solcher Entwicklungen in den von der Fischerei abhängigen Gemeinden mit einschließen***.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der Union verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum zusammenarbeiten**.**	(36) Die Mitgliedstaaten sollten die gesammelten Daten auf der Grundlage eines Mehrjahresprogramms der Union verwalten und den Endnutzern wissenschaftlicher Daten verfügbar machen ***sowie die einschlägigen Ergebnisse den Interessengruppen übermitteln***. Die ***Mitwirkung der regionalen Verwaltungen an der Datenerhebung sollte verstärkt werden. Die*** Mitgliedstaaten sollten zudem zusammenarbeiten, um ihre Datenerhebung zu koordinieren. Gegebenenfalls sollten die Mitgliedstaaten bei der Datenerhebung auch mit Drittländern im selben Meeresraum ***gemäß den einschlägigen internationalen Regelungen und internationalen Übereinkommen und insbesondere dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS)*** zusammenarbeiten***, wenn möglich im Rahmen einer zu diesem Zweck geschaffenen regionalen Stelle***

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Politikbezogene fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche ***Datenerhebungs-,*** Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und durch das Rahmeninstrumentarium der Union für	(37) Politikbezogene fischereiwissenschaftliche Arbeiten sollten durch fischereiwissenschaftliche ***Datenerhebungsprogramme und unabhängige fischereiwissenschaftliche*** Forschungs- und Innovationsprogramme, die auf einzelstaatlicher Ebene angenommen und mit anderen Mitgliedstaaten koordiniert werden, und

Forschung und Innovation unterstützt werden.	durch das Rahmeninstrumentarium der Union für Forschung und Innovation ***sowie die Harmonisierung und Systematisierung von Daten, die von der Kommission vorzunehmen ist,*** unterstützt werden.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz ***und*** Mitwirkung aller Beteiligten ***erreicht*** und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.	(38) Die Europäische Union sollte sich weltweit für die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik einsetzen. Die Europäische Union sollte sich in diesem Zusammenhang darum bemühen, die Ergebnisse regionaler und internationaler Organisationen bei der Erhaltung und ***nachhaltigen*** Bewirtschaftung von Beständen zu optimieren, indem eine Entscheidungsfindung auf wissenschaftlicher Grundlage gefördert und die Einhaltung der Vorschriften verbessert wird, mehr Transparenz ***erreicht, die zuverlässige*** Mitwirkung aller Beteiligten ***sichergestellt*** und die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU) bekämpft wird.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und eine nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze garantieren.	(39) Über nachhaltige Fischereiabkommen, die die Europäische Union mit Drittländern schließt, sollte gewährleistet werden, dass sich die Fangtätigkeiten der Union in Drittlandgewässern auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten stützen und ***unter Beachtung des im UNCLOS verankerten***

Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau gut funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.	***Überschussgrundsatzes*** eine nachhaltige Nutzung ***und den Erhalt*** der biologischen Meeresschätze garantieren. Derartige Abkommen, die für eine finanzielle Gegenleistung der Europäischen Union Zugangsrechte einräumen, sollten den Aufbau ***eines*** gut ***funktionierenden wissenschaftlichen Systems zur Datenerhebung und gut*** funktionierender Entscheidungsstrukturen fördern, um insbesondere eine wirksame Fischereiüberwachung zu gewährleisten.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Unter Berücksichtigung des schwerwiegenden Problems der Piraterie, von dem Schiffe der Union betroffen sind, die im Rahmen von bilateralen und multilateralen Abkommen in Drittländern fischen, und der besonderen Gefährdung dieser Schiffe durch Piraterie sollten die Mittel und Maßnahmen zu deren Schutz verstärkt werden.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so ***langfristige*** Ernährungssicherheit zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und Meeresfrüchten decken zu können.	(42) Die Aquakultur sollte dazu beitragen, das Potenzial zur Erzeugung von Nahrungsmitteln auf einer nachhaltigen Grundlage EU-weit zu erhalten, um den europäischen Bürgerinnen und Bürgern so ***langfristig*** Ernährungssicherheit***, Nahrungsmittelversorgung, Wachstum und Beschäftigung*** zu bieten und die wachsende Nachfrage nach Fisch und

Meeresfrüchten decken zu können.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Angesichts der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage und insbesondere ihrer Abgelegenheit und der Bedeutung der Fischerei für ihre Wirtschaft sollte ein Beirat für die Gebiete in äußerster Randlage eingerichtet werden, der sich aus drei Unterbeiräten (Südwestliche Gewässer, Südwestlicher Indischer Ozean, Meeresraum Französische Antillen und Antillen-Guayana) zusammensetzt. Eines der Ziele dieses Beirats sollte darin bestehen, zur weltweiten Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei beizutragen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden; die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen treffen können und ein verantwortungsvolles	(47) Die Wettbewerbsfähigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors in der Europäischen Union muss gestärkt und die geltenden Regeln müssen zur Optimierung von Verarbeitung und Vermarktung vereinfacht werden, ***wobei die Gegenseitigkeit im Handel mit Drittländern sicherzustellen ist, damit auf dem Markt der Union gleiche Bedingungen nicht nur im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei, sondern auch im Hinblick auf die Gesundheitskontrolle geschaffen werden;*** die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der

Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden.	Aquakultur sollte gewährleisten, dass für die Vermarktung sämtlicher Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union ***unabhängig davon, ob sie aus der Europäischen Union oder aus Drittländern stammen,*** dieselben Bedingungen gelten, dass Verbraucher ihre Wahl auf der Grundlage umfassender Informationen ***und der Rückverfolgbarkeit*** treffen können, dass ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten unterstützt wird und dass Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte über die gesamte Lieferkette vertieft werden. ***In dieser Verordnung sollten im Teil über die gemeinsame Marktorganisation die Bestimmungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen von der Einhaltung der international anerkannten Sozial- und Umweltnormen abhängig gemacht werden.***

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Die Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Europäischen Union gewährleistet werden.	(48) Die gemeinsame Marktorganisation sollte im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union durchgeführt werden, insbesondere den Vorschriften der Welthandelsorganisation. Die erfolgreiche Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik erfordert eine wirksame Überwachungs- und Kontrollregelung einschließlich der Bekämpfung von IUU-Fangtätigkeiten. Die ***bereits bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich sollten wirksam umgesetzt werden, und die*** Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte über eine Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung der Europäischen Union gewährleistet werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen.	(49) Im Rahmen dieser EU-Überwachungs-, Inspektions- und Durchsetzungsregelung sollte der Einsatz moderner ***und wirksamer*** Technologien gefördert werden. Mitgliedstaaten und Kommission sollten die Möglichkeit haben, Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen durchzuführen.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.	(51) Angesichts der Probleme bei der Entwicklung der Fangindustrie und ihrem Management sowie der begrenzten Finanzmittel der Mitgliedstaaten können die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Daher sollte über eine mehrjährige EU-Finanzhilfe, die auf die Prioritäten der Gemeinsamen Fischereipolitik ausgerichtet ***und an die Besonderheiten des Fischereisektors in jedem Mitgliedstaat angepasst*** ist, dazu beigetragen werden, diese Ziele zu erreichen.

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(51a) Die Finanzhilfe der Union muss die Entwicklung der öffentlichen Güter und Dienstleistungen im Fischereisektor erleichtern und insbesondere die Kontroll- und Begleitmaßnahmen, das Zusammenstellen von Informationen sowie die Forschung und die Entwicklung von Tätigkeiten unterstützen, die dazu dienen, ein gesundes Meeresökosystem zu erhalten.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstoßen, sollte diese finanzielle Unterstützung unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden.	(52) Die Finanzhilfe der Europäischen Union sollte davon abhängig gemacht werden, dass sich Mitgliedstaaten und Betreiber***, einschließlich der Schiffseigner,*** an die Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik halten. Sollten die Mitgliedstaaten die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht beachten oder Betreiber ernsthaft gegen diese Regeln verstoßen, sollte diese finanzielle Unterstützung unterbrochen, ausgesetzt oder korrigiert werden.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen	(53) Der Dialog mit Interessengruppen hat sich als wesentlich für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik erwiesen. Unter Berücksichtigung der verschiedenen

Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen.	Gegebenheiten in den einzelnen EU-Gewässern und der stärkeren Regionalisierung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollten das Wissen und die Erfahrung aller Beteiligten dieser Politik im Rahmen von Beiräten zugute kommen***, insbesondere bei der Ausarbeitung der Mehrjahrespläne***.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) ***Es erscheint angezeigt, insbesondere angesichts der spezifischen Gegebenheiten*** des Schwarzen Meeres, ***die Kommission zu ermächtigen, über delegierte Rechtsakte*** einen neuen Beirat einzusetzen ***und die Zuständigkeitsbereiche der bestehenden Beiräte zu ändern***.	(54) ***In Anbetracht der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage, der Aquakultur, der Binnenfischerei und*** des Schwarzen Meeres ***erscheint es angezeigt***, ***für sie jeweils*** einen neuen Beirat einzusetzen.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Minderung der ***Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten***, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der	(55) Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte der Kommission die Befugnis zur Verabschiedung von Rechtsakten gemäß Artikel 290 AEUV für Maßnahmen im Zusammenhang mit der ***aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlichen*** Minderung ***einer ernsthaften Gefährdung*** der ***Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems***, etwaigen Anpassungen der vorgeschriebenen Anlandung aller Fänge im Zuge internationaler Verpflichtungen der Europäischen Union, Bestandserhaltungsmaßnahmen im

Mitgliedstaaten, ***der Neuberechnung von Flottenkapazitätsobergrenzen,*** den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen***, Änderungen von Anhang III in Bezug auf die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte sowie deren*** Zusammensetzung und Arbeitsweise übertragen werden.	Rahmen mehrjähriger Pläne oder technischer Maßnahmen anstelle der Mitgliedstaaten, den verlangten Angaben zu technischen Merkmalen und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge, Vorschriften zur Durchführung von Pilotvorhaben zu neuen Kontrolltechnologien und Datenverwaltungssystemen ***sowie der*** Zusammensetzung und Arbeitsweise ***der Beiräte*** übertragen werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze festzulegen.	(59) Zur Verwirklichung des Hauptziels der Gemeinsamen Fischereipolitik, nämlich Fischfang und Aquakultur unter langfristig nachhaltigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen zu gewährleisten und zum Angebot an Nahrungsmitteln beizutragen, ist es angezeigt, Vorschriften über die Erhaltung und Nutzung biologischer Meeresschätze ***sowie gegebenenfalls Standards*** festzulegen***, die die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit des Fischerei- und Meeresfrüchtesektors der Union gewährleisten, indem hinreichende Finanzmittel bereitgestellt werden***.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung,	***entfällt***

Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und zur Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte aufgehoben werden, aber weiterhin für die nationalen Programme gelten, die für die Erhebung und Verwaltung von Daten für die Jahr 2011-2013 verabschiedet wurden.	

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf	1. Die Gemeinsame Fischereipolitik erstreckt sich auf
(a) die Erhaltung***, Bewirtschaftung und Nutzung*** biologischer Meeresschätze ***und***	(a) die Erhaltung biologischer Meeresschätze und ***die nachhaltige Nutzung*** und ***Bewirtschaftung von auf solche Ressourcen ausgerichteten Fischereien***
(b) lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in Verbindung mit marktbezogenen und finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik.	(b) lebende Süßwasserressourcen und Aquakultur sowie die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur in Verbindung mit marktbezogenen und finanziellen Maßnahmen zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik***, die Strukturmaßnahmen und die Verwaltung der Flottenkapazität***.
	(ba) die soziale und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Fangtätigkeiten, die Förderung der Beschäftigung in den und die Entwicklung der Küstengemeinden und die besonderen Probleme der kleinen und handwerklichen Fischerei und der Aquakultur.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Teil I – Artikel 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur ***unter*** langfristig ***nachhaltigen ökologischen***, wirtschaftlichen und ***sozialen Bedingungen erfolgen*** und zum Nahrungsmittelangebot ***beitragen***.	1. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt sicher, dass Fischfang und Aquakultur langfristig ***umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden***, ***die mit den Zielen der Erreichung eines*** wirtschaftlichen***, sozialen*** und ***beschäftigungspolitischen Nutzens*** und ***eines Beitrags*** zum Nahrungsmittelangebot ***und zur Verfügbarkeit von Freizeitfischereimöglichkeiten sowie der Ermöglichung von verarbeitender Industrie und unmittelbar mit Fangtätigkeiten zusammenhängenden Tätigkeiten an Land, vereinbar sind, wobei den Interessen von Verbrauchern und Erzeugern Rechnung zu tragen ist***.
2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und ***setzt sich bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze das Ziel, die Populationen fischereilich genutzter Arten*** bis 2015 ***in einem Umfang wieder herzustellen und zu erhalten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht***.	2. Die Gemeinsame Fischereipolitik wendet im Fischereimanagement den Vorsorgeansatz an und ***stellt sicher, dass*** bis 2015 ***die Werte der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können***.
3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement sicher, dass die Auswirkungen der ***Fischerei*** auf das Meeresökosystem begrenzt bleiben.	3. Die Gemeinsame Fischereipolitik stellt durch Anwendung des ökosystembasierten Ansatzes im Fischereimanagement ***und der Aquakultur*** sicher, dass ***Fischerei und Aquakultur zu dem Ziel beitragen, dass*** die Auswirkungen der ***menschlichen Tätigkeiten*** auf das Meeresökosystem ***auf ein Minimum*** begrenzt bleiben ***und nicht zur Verschlechterung der Meeresumwelt beitragen und wirksam auf die einzelnen Fischereien und Regionen zugeschnitten sind***.
	3a. Die Gemeinsame Fischereipolitik fördert die nachhaltige Entwicklung und den Wohlstand der Küstengemeinden, die Beschäftigung sowie die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der im Fischereisektor Beschäftigten.

4. Die Gemeinsame Fischereipolitik ***wird den Anforderungen des EU-Umweltrechts gerecht***.	4. Die Gemeinsame Fischereipolitik ***steht im Einklang mit dem Umweltrecht und anderen Politikfeldern der Union***. ***4a. Mit der Gemeinsamen Fischereipolitik wird gewährleistet, dass die Fangkapazität der Flotten an den Grad der Befischung gemäß Absatz 2 angepasst wird.*** ***4b. Die Gemeinsame Fischereipolitik trägt zur Erhebung umfassender und glaubwürdiger wissenschaftlicher Daten bei.***

Abänderungen 61 und 235

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:	Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele gemäß Artikel 2 setzt sich die Gemeinsame Fischereipolitik insbesondere folgende Aufgaben:
(a) Beseitigung unerwünschter Fänge ***von kommerziell genutzten Beständen und schrittweise Sicherstellung, dass alle Fänge aus solchen Beständen angelandet werden***;	(a) ***Verhinderung, Minimierung und weitestgehende*** Beseitigung unerwünschter Fänge;
	(aa) Gewährleistung, dass alle Fänge aus fischereilich genutzten und regulierten Beständen angelandet werden, und zwar unter Berücksichtigung der besten wissenschaftlichen Gutachten und Vermeidung der Schaffung neuer Märkte oder der Ausdehnung bestehender Märkte;
(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente Fangtätigkeiten ***im Rahmen*** einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft;	(b) Schaffung der Voraussetzungen für effiziente ***umweltverträgliche*** Fangtätigkeiten ***in der Union zur Wiederherstellung*** einer rentablen und wettbewerbsfähigen Fangwirtschaft ***unter Gewährleistung gerechter Bedingungen auf dem Binnenmarkt***;
(c) Förderung der Aquakultur ***in der Europäischen Union***, um zur Ernährungssicherheit und zur	(c) Förderung der Aquakultur, ***der daraus abgeleiteten Industrien und Sicherstellung ihrer***

Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;	***Umweltverträglichkeit,*** um zur Ernährungssicherheit und zur Beschäftigung in Küsten- und ländlichen Gebieten beizutragen;
(d) ***Beitrag*** zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen;	(d) ***Förderung einer gerechten Verteilung der Meeresressourcen, um*** zu einem angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die vom Fischfang abhängen***, beizutragen***;
(e) Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;	(e) Berücksichtigung der Verbraucherinteressen;
(f) Sicherstellung einer systematischen und ***vereinheitlichten*** Datenerhebung ***und -verwaltung.***	(f) Sicherstellung einer systematischen***, vereinheitlichten, regelmäßigen*** und ***verlässlichen*** Datenerhebung ***und einer transparenten Datenverwaltung sowie Lösung der Probleme, die sich aus einer fehlerhaften Erfassung der bewirtschafteten Bestände ergeben;***
	(fa) Förderung der Küstenfischerei.
	(fa) Beitrag zur Erreichung und Erhaltung eines guten Umweltzustands im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie);

Abänderungen 62 und 220

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Gemeinsame Fischereipolitik ***beruht auf den*** nachstehenden ***Grundsätzen*** guter Entscheidungsfindung:	Die Gemeinsame Fischereipolitik ***wendet die*** nachstehenden ***Grundsätze*** guter Entscheidungsfindung ***an***:
(a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf ***EU***, nationaler***, regionaler*** und lokaler Ebene;	(a) klare Abgrenzung der Zuständigkeiten auf ***europäischer,*** nationaler und lokaler Ebene***, unter Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung der***

	einzelnen Mitgliedstaaten;
	(aa) Notwendigkeit eines dezentralen und regionalisierten Ansatzes im Fischereimanagement;
(b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;	(b) Verabschiedung von Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten;
(c) langfristige Perspektiven;	(c) langfristige Perspektiven;
	(ca) Senkung der Verwaltungskosten;
(d) ***umfassende*** Beteiligung aller Interessengruppen in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen;	(d) ***Angemessene*** Beteiligung aller Interessengruppen***, insbesondere der Beiräte und sozialen Partner,*** in allen Phasen von der Konzipierung bis zur Durchführung der Maßnahmen***, wodurch sichergestellt wird, dass die regionalen Besonderheiten durch einen regionalisierten Ansatz erhalten werden***;
(e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;	(e) vorrangige Zuständigkeit des Flaggenstaats;
(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union***.***	(f) Abstimmung auf die integrierte Meerespolitik und andere Politikfelder der Europäischen Union***;***
	(fa) Notwendigkeit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Folgenabschätzungen;
	(fb) Gleichheit zwischen interner und externer Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik, sodass innerhalb der Union angewandte Standards und Durchsetzungsmechanismen gegebenenfalls auch extern angewandt werden;
	(fc) transparente Datenverarbeitung und Beschlussfassung im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („das Übereinkommen von Aarhus“), das im Namen der Union mit Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu

Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft[1] angenommen wurde.

---

[1] ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „EU-Gewässer“ sind die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme ***der Gewässer um*** die in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete;	– „EU-Gewässer“ sind die Gewässer ***und Meeresböden*** unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme ***derjenigen,*** die ***an die*** in Anhang II AEUV aufgeführten Länder und Hoheitsgebiete ***grenzen***;

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Fischer“ sind Personen, die als vom Mitgliedstaat anerkannten Beruf Fischfang an Bord von Fischereifahrzeugen betreiben oder Meeresorganismen ohne Einsatz von Booten fangen oder ernten;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Flottenzugang“ ist die Registrierung eines Fischereifahrzeugs im Fischereifahrzeugregister eines Mitgliedstaats;

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist ***die maximale Fangmenge, die*** einem ***Fischbestand auf unbegrenzte Zeit*** entnommen werden kann;	– „höchstmöglicher Dauerertrag“ ist ***der höchstmögliche theoretische auf ein Gleichgewicht ausgerichtete Ertrag, der*** einem ***Bestand unter den derzeitigen (durchschnittlichen) Umweltbedingungen auf Dauer (im Durchschnitt)*** entnommen werden kann***, ohne den Fortpflanzungsprozess erheblich zu beeinträchtigen***;

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „fischereilich genutzte Arten” sind die Arten, die fischereilichem Druck/fischereilicher Nutzung ausgesetzt sind, einschließlich von Arten, die nicht angelandet werden, sondern Beifänge darstellen oder von Auswirkungen einer Fischerei betroffen sind;

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ bedeutet***,*** dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;	– „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“ ***im Sinne von Artikel 6 des UN-Übereinkommens über Fischbestände,*** bedeutet dass das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Angaben nicht rechtfertigt, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung von Zielarten, vergesellschafteten oder abhängigen Arten und Nichtzielarten und ihrer Umwelt hinausgezögert oder unterlassen werden;

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Spiegelstrich 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass ***trotz eines hohen Nutzens aus den lebenden aquatischen Ressourcen sichergestellt ist, dass die direkten und indirekten*** Folgen des Fischfangs ***für die Meeresökosysteme gering sind und das künftige Funktionieren***, die ***Diversität und die Unversehrtheit dieser Ökosysteme nicht beschädigen;***	– „ökosystembasierter Ansatz im Fischereimanagement“ bedeutet, dass ***bei der Entscheidungsfindung den*** Folgen des Fischfangs, ***anderer Tätigkeiten der Menschen und von Umweltfaktoren auf*** die ***Zielbestände und alle anderen Arten, die demselben Ökosystem angehören oder mit den Zielbeständen vergesellschaftet oder von diesem abhängig sind, Rechnung getragen wird, um sicherzustellen, dass sich der kollektive Druck solcher Tätigkeiten in einem Rahmen hält, der mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist.***

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „fischereiliche Sterblichkeit“ bedeutet ***die Fänge aus einem*** Bestand ***über einen bestimmten Zeitraum als Anteil des durchschnittlich verfügbaren und fischereilich nutzbaren Bestands im selben Zeitraum***;	– „fischereiliche Sterblichkeit“ bedeutet ***den Prozentsatz, mit dem Biomasse oder einzelne Fische dem*** Bestand ***durch Fischfang entnommen werden***;

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „FMSY” ist der Wert der fischereilichen

	Sterblichkeit, der mit der Erzielung des höchstmöglichen Dauerertrags vereinbar ist;

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Bestand“ ist eine biologische Ressource ***mit charakteristischen Merkmalen***, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;	– „Bestand“ ist eine biologische Ressource, die im Meer in einem bestimmten Bewirtschaftungsgebiet vorkommt;

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der ***Anlandungen*** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;	– „Fangbeschränkung“ bedeutet die mengenmäßige Beschränkung der ***Fänge*** aus einem Fischbestand oder einer Gruppe von Fischbeständen über einen bestimmten Zeitraum;

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „unerwünschte Fänge“ bedeutet Fänge von Arten unterhalb der jeweiligen Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung oder Anlandungsmindestgröße, oder von verbotenen oder geschützten Arten, oder von nicht vermarktbaren Arten oder von einzelnen vermarktbaren Fischen, die den Anforderungen der Rechtsvorschriften

der Union über technische Maßnahmen, Kontroll- und Bestandserhaltungsmaßnahmen im Bereich Fischerei nicht entsprechen;

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement z. B. zur ***Feststellung*** der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;	– „Referenzgröße für die Bestandserhaltung“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse ***(B), Biomasse des Laicherbestands (SSB)*** oder fischereiliche Sterblichkeit ***(F***), die im Fischereimanagement z.B. zur ***Festlegung*** der vertretbaren Höhe eines biologischen Risikos oder des erwünschten Umfangs eines Ertrags verwendet werden;

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Grenzreferenzgröße“ bedeutet die Werte von Bestandspopulationsparametern (wie Biomasse oder fischereiliche Sterblichkeit), die im Fischereimanagement verwendet werden, um eine Schwelle festzulegen, über oder unterhalb der das Fischereimanagement mit einem Managementziel, wie z. B. die vertretbare Höhe eines biologischen Risikos oder der erwünschten Umfang eines Ertrags, vereinbar ist;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	– „Bestand innerhalb biologisch sicherer Grenzen“ bedeutet einen Bestand, bei dem am Ende des letzten Jahres die veranschlagte Biomasse des Laicherbestands höchstwahrscheinlich über dem unterer Grenzwert für die Bestandsgröße (Blim) liegt und die für das letzte Jahr veranschlagte fischereiliche Sterblichkeit unter dem oberen Grenzwert (Flim) liegt.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Schutzmaßnahme“ ist eine Vorsorgemaßnahme, um zu verhindern, dass etwas Unerwünschtes eintritt;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten durch Vorgaben für den Einsatz und die ***Konstruktion*** von Fanggeräten sowie die ***Begrenzung*** des Zugangs zu Fanggebieten;	– „technische Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Regulierung der Arten- und Größenzusammensetzung von Fängen und der Auswirkungen von Fangtätigkeiten auf Ökosystemkomponenten ***oder deren Funktionieren*** durch Vorgaben für den Einsatz und die ***Merkmale*** von Fanggeräten sowie die ***Einführung von zeitlichen oder räumlichen Begrenzungen*** des Zugangs zu Fanggebieten;

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „wichtige Lebensräume für Fische" sind gefährdete Meereslebensräume, einschließlich von Laich,- Brut- und Futtergebieten, die aufgrund ihrer wichtigen Funktion bei der Erfüllung der ökologischen und biologischen Bedürfnisse der Fischarten geschützt werden müssen;

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Fangschutzzone" ist ein geografisch abgegrenztes Meeresgebiet, in dem alle oder bestimmte Fangtätigkeiten vorübergehend oder ständig untersagt oder eingeschränkt sind, um so die Bewirtschaftung und Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen oder den Schutz der marinen Lebensräume zu verbessern;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Fangmöglichkeit" ist der quantifizierte rechtliche Anspruch ***zu fischen***, ausgedrückt ***als Fangmenge und/oder*** Fischereiaufwand ***sowie funktionell damit verbundene Bedingungen, die zur Festsetzung der Mengen oder des Aufwands in bestimmter Höhe erforderlich sind***;	– „Fangmöglichkeit" ist der quantifizierte rechtliche Anspruch ***auf das Befischen eines bestimmten Fischbestandes***, ausgedrückt ***in Höchstfangmengen oder höchstzulässigem*** Fischereiaufwand ***für eine bestimmte Bewirtschaftungszone***;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „übertragbare Fischereibefugnisse“ sind widerrufbare Nutzeransprüche auf einen bestimmten Teil der einem Mitgliedstaat zugeteilten oder in einem vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1967/200634 beschlossenen Bewirtschaftungsplan festgelegten Fangmöglichkeiten, die der Inhaber anderen anspruchsberechtigten Inhabern solcher übertragbaren Fischereibefugnisse übertragen kann;	***entfällt***

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „individuelle Fangmöglichkeiten“ sind die jährlichen Fangmöglichkeiten, die den Inhabern von übertragbaren Fischereibefugnissen in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Anteils dieses Mitgliedstaats an den Fangmöglichkeiten zugewiesen werden;	***entfällt***

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Fangkapazität“ ***sind die*** Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl) ***und seine*** Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates;	– „Fangkapazität“ ***ist das Fangpotenzial eines Schiffs, gemessen an den Merkmalen eines Schiffs, einschließlich der*** Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoraumzahl)***, seiner***

	Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates***, sowie den Eigenschaften und der Größe seines Fanggerätes und anderen Parametern, die Einfluss auf das Fangpotenzial des Schiffs haben***;

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Logis“ sind die Räumlichkeiten an Bord (als räumliche Kapazität), die ausschließlich als Wohn- und Ruheräume für die Besatzung vorgesehen sind;

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus; ***die Organismen verbleiben in allen Phasen der Aufzucht bis einschließlich der Ernte Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person;***	– „Aquakultur“ ist die kontrollierte Aufzucht aquatischer Organismen mit Techniken zur Steigerung der Produktion über die natürlichen ökologischen Kapazitäten hinaus;

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Betreiber“ sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen	– „Betreiber“ sind natürliche oder juristische Personen, die ein Unternehmen

betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und dem Vertrieb einschließlich Großhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen;	betreiben oder besitzen, das Tätigkeiten ausübt, die mit den einzelnen Stufen der Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und dem Vertrieb einschließlich Großhandelsketten von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur zusammenhängen***, oder alle sonstigen Vertretungsorganisationen der Berufsfischer, die rechtlich anerkannt und für die Verwaltung des Zugangs zu den Fischereiressourcen sowie für die Berufsfischerei und die Aquakultur zuständig sind***;

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine ***Einrichtung*** mit einem ***Forschungs- oder Managementinteresse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;	– „Endnutzer wissenschaftlicher Daten“ ist eine ***Forschungs- oder Verwaltungseinrichtung*** mit einem ***Interesse*** an der wissenschaftlichen Auswertung von Daten im Fischereisektor;

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten nicht ***eingebracht*** werden kann;	„Überschuss der zulässigen Fangmenge“ ist der Teil der zulässigen Fangmenge, der von einem Küstenstaat aufgrund fehlender Kapazitäten ***während eines bestimmten Zeitraums*** nicht ***gefischt*** werden kann***, wobei die Gesamtnutzungsrate für die einzelnen Bestände unter dem Wert bleibt, der eine eigenständige Wiederauffüllung des jeweiligen Bestandes ermöglicht, und die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang erhalten werden, der über dem Niveau liegt, das den***

höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht;

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, ***männlich und weiblich, einschließlich lebendgebärender Fische, die*** sich zu einem bestimmten Zeitpunkt ***fortpflanzt***;	– „Biomasse des Laicherbestands“ ist eine Schätzung der Masse Fisch eines bestimmten Bestands, ***die ausgewachsen genug ist, um*** sich zu einem bestimmten Zeitpunkt ***fortzupflanzen***;

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in einem ***Fanggebiet gleichzeitig mehrere Arten vorkommen und mit dem eingesetzten Fanggerät*** gefangen werden können;	– „gemischte Fischereien“ sind Fischereien, bei denen in ***einer Zone mehr als eine Art vorkommt und die in*** einem ***Fang*** gefangen werden können;

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– „nachhaltige ***Fischereiabkommen***“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Union Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten***.***	– „***Abkommen über*** nachhaltige ***Fischerei***“ sind internationale Abkommen, die mit anderen Staaten zu dem Zweck geschlossen werden, gegen eine finanzielle Gegenleistung der Union***, die der Unterstützung der lokalen Fischerei dient,*** Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu erhalten***, um einen Anteil am Überschuss der biologischen Meeresschätze***

	nachhaltig zu nutzen, wobei besonderer Wert auf die Erhebung wissenschaftlicher Daten, die Überwachung und die Kontrolle gelegt wird, oder zu dem Zweck, sich durch den Austausch von Fangmöglichkeiten zwischen der Union und den Drittstaaten gegenseitigen Zugang zu Ressourcen oder Gewässern zu gewähren;

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Beifang“ sind alle gefangenen Nichtzielorganismen unabhängig davon, ob sie an Bord behalten und angelandet oder zurückgeworfen werden;

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „Fang“ sind alle biologischen Meeresschätze, die durch Fischerei gefangen werden;

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	– „schonender Fischfang“ bedeutet den Einsatz selektiver Fangtechniken, die die Meeresökosysteme nur geringfügig beeinträchtigen und niedrige Treibstoffemissionen verursachen;

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung
Teil I – Artikel 5 – Spiegelstrich 32 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	– „selektiver Fischfang“ bedeutet, dass mit Fangmethoden oder Fanggeräten beim Fischfang zielgerichtet Organismen nach Größe und Art gefangen werden und Nichtzielarten verschont oder unverletzt wieder freigelassen werden können;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II — Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.	2. Die Mitgliedstaaten haben vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 das Recht, den Fischfang in den Gewässern unter ihrer Hoheit oder Gerichtsbarkeit bis zu 12 Seemeilen von den Basislinien Fischereifahrzeugen vorzubehalten, die in diesen Gewässern traditionell von Häfen der naheliegenden Küste aus fischen, unbeschadet der Regelungen für EU-Fischereifahrzeuge unter den Flaggen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Nachbarschaftsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie den Regelungen in Anhang I, in dem für jeden Mitgliedstaat die geografischen Gebiete für Fangtätigkeiten in den Küstenstreifen anderer Mitgliedstaaten und die betreffenden Arten festgelegt sind. ***Die Mitgliedstaaten sehen den ausschließlichen oder bevorzugten Zugang für kleine Fischerei betreibende, handwerkliche oder Küstenfischer unter Berücksichtigung der sozialen und ökologischen Faktoren einschließlich der möglichen Vorteile vor, die sich aus der Einräumung des ausschließlichen oder bevorzugten Zugangs für lokale oder Kleinstunternehmen und für Fischer ergeben, die selektive und schonende Fangmethoden anwenden.*** Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission in Kenntnis, wenn sie Beschränkungen im Sinne dieses Absatzes verfügen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung
Teil II – Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Der Zustand der biologisch empfindlichen Gebiete gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003[1] wird in seiner derzeitigen Form erhalten.
	[1] ABl. L 289, 7.11.2003, S. 1.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE	MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG ***UND NACHHALTIGEN NUTZUNG*** BIOLOGISCHER MEERESSCHÄTZE

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel -7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -7
	Allgemeine Bestimmungen über Bestandserhaltungsmaßnahmen
	1. Zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 2 ergreift die Union Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung biologischer Meeresschätze im Sinne von Artikel 7 und 8. Sie werden insbesondere in Form von Mehrjahresplänen im Einklang mit Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung

	verabschiedet.
	2. Solche Maßnahmen sind vereinbar mit den in Artikel 2 und 3 dieser Verordnung festgelegten Zielen und werden unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und der Stellungnahmen der betreffenden Beiräte erlassen.
	3. Die Mitgliedstaaten sind befugt, Bestandserhaltungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 17 bis 24 und anderen maßgeblichen Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen zur Erhaltung biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:	Maßnahmen zur Erhaltung ***und nachhaltigen Nutzung*** biologischer Meeresschätze können Folgendes einschließen:
(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;	(a) die Verabschiedung mehrjähriger Pläne gemäß Artikel 9 - 11;
(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung***;***	(b) die Vorgabe von Zielgrößen für eine nachhaltige Bestandsnutzung ***und -erhaltung und den Schutz der Meeresumwelt vor den Folgen des Fischfangs***
(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten***;***	(c) die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung der Anzahl Fischereifahrzeuge und/oder Arten von Fischereifahrzeugen an die verfügbaren Fangmöglichkeiten
(d) die Schaffung von Anreizen ***einschließlich wirtschaftlichen Anreizen*** zur Förderung eines selektiveren ***oder folgenärmeren*** Fischfangs***;***	(d) die Schaffung von Anreizen zur Förderung eines selektiveren Fischfangs ***und von Fangmethoden mit geringeren Folgen für das Meeresökosystem und die Fischereiressourcen, einschließlich eines bevorzugten Zugangs zu nationalen Fangmöglichkeiten und von wirtschaftlichen Anreizen,***
(e) die Festsetzung von	(e) die ***Verabschiedung von Maßnahmen***

Fangmöglichkeiten***;***	***zur*** Festsetzung ***und Aufteilung*** von Fangmöglichkeiten ***im Sinne von Artikel 16,***
(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel 14;	(f) die Verabschiedung technischer Maßnahmen gemäß Artikel ***8 und*** 14;
(g) die Verabschiedung von Maßnahmen ***im Rahmen der Verpflichtung, alle Fänge anzulanden;***	(g) die Verabschiedung von Maßnahmen ***zur Verfolgung der in Artikel 15 festgelegten Ziele,***
(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management***.***	(h) die Durchführung von Pilotvorhaben zu alternativen Formen von Fischfang und Management ***sowie von Gerät zur Verbesserung der Selektivität oder Minimierung der Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Meeresumwelt,***
	(ha) die Verabschiedung von Maßnahmen, damit die Mitgliedstaaten den Anforderungen der Umweltschutzvorschriften nachkommen können;
	(hb) die Verabschiedung weiterer Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 2 und 3 beitragen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 7a
	Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten
	1. Zur Sicherstellung der Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen und der Meeresökosysteme sowie als Teil des Vorsorgeansatzes richten die Mitgliedstaaten ein einheitliches Netz von Bestandsauffüllungsgebieten ein, in denen jeglicher Fischfang verboten ist, insbesondere einschließlich von für die Fortpflanzung der Fische wichtigen Gebieten.
	2. Die Mitgliedstaaten erfassen und weisen die Gebiete aus, die für die

	Einrichtung eines einheitlichen Netzes von Bestandsauffüllungsgebieten erforderlich sind.

Abänderungen 104 und 295

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:	Technische Maßnahmen können Folgendes einschließen:
(a) ***Maschenöffnungen*** und Vorschriften über ***den*** Einsatz ***von Fanggerät;***	(a) ***Definitionen der Merkmale von Fanggerät*** und Vorschriften über ***seinen*** Einsatz
(b) ***Einschränkungen*** der Fanggerätkonstruktion einschließlich	(b) ***Spezifizierungen*** der Fanggerätkonstruktion einschließlich***:***
i) Änderungen oder zusätzliche Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder ***Verringerung*** der Auswirkungen auf ***den benthischen Bereich***;	***(***i) Änderungen oder zusätzlichen Vorrichtungen zur Verbesserung der Selektivität oder ***Minimierung*** der ***negativen*** Auswirkungen auf ***das Ökosystem***;
ii) Änderungen ***oder zusätzliche*** Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten;	***(***ii) Änderungen ***oder zusätzlichen*** Vorrichtungen zur Einschränkung der ungewollten Beifänge von gefährdeten und geschützten Arten ***sowie von sonstigen unerwünschten Fängen***;
(c) Verbot des Einsatzes bestimmter Fanggeräte ***in bestimmten Gebieten*** oder ***zu bestimmten Zeiten***;	(c) Verbot ***oder Einschränkungen*** des Einsatzes bestimmter Fanggeräte oder ***von sonstiger technischer Ausrüstung***;
(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten ***und/oder*** zu bestimmten Zeiten;	(d) Verbot oder Einschränkung der Fangtätigkeiten in bestimmten Gebieten ***oder*** zu bestimmten Zeiten;
(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um ***eine*** vorübergehende ***Ansammlung*** einer empfindlichen Meeresressource zu schützen;	(e) Verfügungen, dass Fischereifahrzeuge ihre Fangtätigkeiten in einem ***bestimmten*** Gebiet für einen festgelegten Mindestzeitraum einstellen, um ***wichtige Lebensräume für Fische,*** vorübergehende ***Ansammlungen*** einer empfindlichen Meeresressource***, von gefährdeten Arten, Laichbeständen oder Jungfischen*** zu schützen;
(f) spezifische Maßnahmen zur ***Verringerung*** der Auswirkungen der	(f) spezifische Maßnahmen zur ***Minimierung*** der ***negativen*** Auswirkungen

Fangtätigkeiten auf Meeresökosysteme und ***Nichtzielarten***;	der Fangtätigkeiten auf ***die Biodiversität der Meere und auf die*** Meeresökosysteme***, vor allem in den Gebieten, die – wie die Seeberge in Regionen in äußerster Randlage – als biologisch-geographisch empfindlich gelten*** und ***deren Bestände von lokalen Flotten befischt werden sollten, die selektives, umweltfreundliches Fanggerät einsetzen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung und, soweit möglich, Beseitigung unerwünschter Fänge***;
(g) weitere technische Maßnahmen zum Schutz der Meeresbiodiversität.	

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Als vorrangiges Ziel werden*** Mehrjahrespläne ***mit*** Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen ***erstellt***, die den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag ***gewährleisten***.	1. ***Das Europäische Parlament und der Rat nehmen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorrangig und spätestens bis …**** Mehrjahrespläne ***auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten des STEFC und des ICES an, die*** Maßnahmen ***gemäß Artikel 2 Absatz 2*** zur Erhaltung oder Wiederauffüllung der Fischbestände auf Größen ***enthalten***, die ***über dem Niveau liegen, das*** den jeweils höchstmöglichen Dauerertrag ***gewährleistet***. ***Mehrjahrespläne ermöglichen auch die Erreichung weiterer Zielsetzungen gemäß Artikel 2 und 3 dieser Verordnung.***
2. Die Mehrjahrespläne enthalten	2. Die Mehrjahrespläne enthalten
(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ***und***	(a) grundsätzliche Vorgaben zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für die betroffenen Bestände anhand festgelegter Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ***und/oder Grenzreferenzgrößen im Einklang mit den in Artikel 2 festgelegten Zielen*** und ***unter Beachtung wissenschaftlicher Gutachten; und***
(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu	(b) geeignete Maßnahmen, um wirksam zu

verhindern, dass die Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ***überschritten werden.***	verhindern, dass die ***Grenzreferenzgrößen überschritten werden, und die darauf abzielen,*** Referenzgrößen für die Bestandserhaltung ***zu erreichen,***
3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen und ***Fischereien*** angemessen Rechnung.	3. Die Mehrjahrespläne gelten, soweit möglich, für Fischereien auf einzelne Fischbestände oder Fischereien auf eine Mischung von Beständen und tragen den Wechselbeziehungen zwischen Beständen***, Fischereien*** und ***den Meeresökosystemen*** angemessen Rechnung.
4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.	4. Die Mehrjahrespläne beruhen auf dem Vorsorgeansatz im Fischereimanagement und berücksichtigen in wissenschaftlich fundierter Weise etwaige Einschränkungen der verfügbaren Daten und Abschätzungsmethoden***, einschließlich der Abschätzung von Beständen mit unzureichender Datenlage,*** sowie alle unsicheren quantifizierten Quellen.
	**** ABl.: Bitte das Datum vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

Abänderungen 106 und 107

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit bis 2015 ***auf*** Werte, die ***die*** Wiederauffüllung und ***Erhaltung aller*** Bestände ***in einem Umfang gewährleisten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht***.	1. Mehrjahrespläne dienen der Anpassung der fischereilichen Sterblichkeit***, so dass*** bis 2015 ***die*** Werte ***der fischereilichen Sterblichkeit so festgesetzt werden***, ***dass spätestens bis 2020*** die Wiederauffüllung ***der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann*** und ***dass alle wiederaufgefüllten*** Bestände ***auf diesem Niveau gehalten werden können***.
2. Ist es nicht möglich, den Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, ***bei dem die Bestände*** auf das ***Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt und in dieser Größe erhalten werden,***	2. Ist es nicht möglich, den ***in Absatz 1 festgesetzten*** Wert der fischereilichen Sterblichkeit zu bestimmen, ***wenden die Mehrjahrespläne den Vorsorgeansatz*** auf das ***Fischereimanagement an und legen***

enthalten die Mehrjahrespläne vorsorgliche Maßnahmen, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in vergleichbarem Umfang gewährleisten.	***Standards für Ersatzgrößen und*** Maßnahmen ***fest***, die die Erhaltung der betreffenden Bestände in ***zumindest*** vergleichbarem Umfang gewährleisten.
	2a. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 stehen die Maßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne und der Zeitplan für ihre Umsetzung im Verhältnis zu den Zielsetzungen, den Vorgaben und dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Bevor die Maßnahmen in die Mehrjahrespläne aufgenommen werden, werden ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt. Sie werden, außer in dringenden Fällen, schrittweise durchgeführt.
	2b. Die Mehrjahrespläne können auf die spezifischen Probleme der gemischten Fischereien ausgerichtete Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Wiederauffüllung der Bestände über dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags enthalten, wenn aus den wissenschaftlichen Gutachten hervorgeht, dass eine Verbesserung der Selektivität zur Vermeidung der Ausrottung von Fischarten nicht erreicht werden kann.

Abänderungen 108 und 239

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:	***1.*** In einem Mehrjahresplan festgelegt sind:
(a) der Geltungsbereich, das heißt die Bestände, die Fischerei und das Meeresökosystem, für die bzw. das der Mehrjahresplan gilt;	(a) der Geltungsbereich, das heißt ***das geografische Gebiet***, die Bestände, die ***Fischereien*** und die Meeresökosysteme, für das bzw. die der Mehrjahresplan gilt;
(b) die Ziele im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3;	(b) die Ziele, die im Einklang mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und mit den maßgeblichen Bestimmungen in Artikel 7a, 9 und 10 stehen***;
	(ba) eine Bewertung der Flottenkapazität

	und, falls es kein effektives Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten gibt, ein Plan zum Kapazitätsabbau einschließlich eines Zeitplans und der von jedem betroffenen Mitgliedstaat zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen, die zu einer Anpassung solcher Fangkapazitäten an die verfügbaren Fangmöglichkeiten innerhalb eines verbindlichen Zeitplans führen; unbeschadet der in Artikel 34 festgelegten Verpflichtungen, sollte eine solche Bewertung eine Beurteilung der sozioökonomischen Dimension der überprüften Flotte enthalten;
	(bb) eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der im Rahmen des Mehrjahresplans ergriffenen Maßnahmen;
(c) bezifferbare Vorgaben für	(c) bezifferbare Vorgaben für
i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder	i) die fischereiliche Sterblichkeit und/oder
ii) die Biomasse des Laicherbestands und	ii) die Biomasse des Laicherbestands und
	iia) Obergrenzen des prozentualen Anteils unerwünschter und nicht genehmigter Fänge und
	iib) maximale jährliche Änderungen der Fangmöglichkeiten;
iii) stabile Fangmengen;	
(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung ***der*** bezifferbaren Vorgaben;	(d) klare Zeitrahmen für die Verwirklichung ***aller*** bezifferbaren Vorgaben
	(da) Bestimmungen zur systematischen Verringerung der Fangmöglichkeiten, wenn Qualität oder Umfang der
(e) technische Maßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung unerwünschter Fänge;	(e) ***erforderliche Bestandserhaltungsmaßnahmen und*** technische Maßnahmen ***im Hinblick auf die Erfüllung der in Artikel 15 festgelegten Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung und weitestgehenden Beseitigung*** unerwünschter Fänge
(f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans;	(f) bezifferbare Indikatoren zur periodischen Überwachung und Bewertung des Stands der Verwirklichung der Ziele des Mehrjahresplans ***und seiner sozioökonomischen Auswirkungen***

(g) spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;	(g) ***gegebenenfalls*** spezifische Maßnahmen und Ziele für die Phase, in der anadrome und katadrome Arten in Süßwasser leben;
(h) ***größtmögliche*** Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;	(h) ***Maßnahmen zur*** Begrenzung der Auswirkungen des Fischfangs auf das Ökosystem;
(i) Schutzmechanismen und Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;	(i) Schutzmechanismen und Kriterien für die Auslösung dieser Schutzmechanismen;
	(ia) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Mehrjahresplans eingehalten werden.
(j) gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.	(j) gegebenenfalls weitere ***angemessene und verhältnismäßige*** Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Mehrjahresplänen.
	1a. In den Mehrjahresplänen ist ihre regelmäßige Überprüfung zur Bewertung der bei der Erreichung ihrer Ziele gemachten Fortschritte vorgesehen. Bei diesen regelmäßigen Überprüfungen werden vor allem neue Elemente, wie z.B. Änderungen in den wissenschaftlichen Gutachten, berücksichtigt, um jegliche erforderlichen zwischenzeitlichen Anpassungen zu ermöglichen.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 12 – Überschrift und Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einhaltung der Verpflichtungen nach dem EU-Umweltrecht	Einhaltung der Verpflichtungen nach dem EU-Umweltrecht ***bezüglich der Schutzgebiete***
1. ***In*** besonderen Schutzgebieten ***im Sinne von*** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG ***üben die Mitgliedstaaten*** Fangtätigkeiten ***so aus, dass die Auswirkungen des Fischfangs in diesen Gebieten gemindert werden***.	1. ***Die Gemeinsame Fischereipolitik und alle von den Mitgliedstaaten beschlossenen Folgemaßnahmen bezüglich von*** besonderen Schutzgebieten ***entsprechen in vollem Umfang Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie 2009/147/EG und Richtlinie 2008/56/EG. Hat ein Mitgliedstaat die in*** Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG, Artikel 4 der

	Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG ***genannten Gebieten ausgewiesen, regelt er die*** Fangtätigkeiten ***in Abstimmung mit der Kommission, den Beiräten und anderen einschlägigen Interessenträgern auf eine völlig mit den Zielen dieser Richtlinien übereinstimmenden Art und Weise.***

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Sämtliche Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der GFP stehen uneingeschränkt im Einklang mit dem Aarhus-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998, der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 12 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, ist der betreffende Mitgliedstaat befugt,

Maßnahmen zu erlassen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen gemäß den Umweltschutzvorschriften der Union in Bezug auf die Schutzgebiete nachzukommen. Solche Maßnahmen müssen mit den Zielen des Artikels 2 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die bestehenden Rechtsvorschriften der Union.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 12 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. Mitgliedstaaten, die ein direktes Fischereiinteresse an den Gebieten haben, die von den Maßnahmen in Absatz 1 betroffen sind, kooperieren untereinander gemäß Artikel 21 Absatz 1a. Jeder dieser Mitgliedstaaten kann beantragen, dass die Kommission die in Absatz 1 genannten Maßnahmen erlässt.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 12 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. Damit die Kommission dem Antrag gemäß Absatz 1c nachkommen kann, stellt/stellen der/die antragstellende(n) Mitgliedstaat(en) der Kommission alle einschlägigen Informationen bezüglich der beantragten Maßnahmen zur Verfügung, einschließlich einer Begründung des Antrags, wissenschaftlicher Daten und der Einzelheiten zur praktischen Umsetzung der Maßnahmen. Beim Erlass der Maßnahmen berücksichtigt die Kommission sämtliche einschlägige

	wissenschaftliche Gutachten, die ihr diesbezüglich vorliegen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung fischereibezogener Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Fischfangs in besonderen Schutzgebieten zu erlassen.	***entfällt***

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission Maßnahmen, damit die möglichen nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die sich aus der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 ergeben, eingegrenzt werden.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Ist die*** Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems	1. ***Ergeben sich auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Daten***

nachweislich ernsthaft gefährdet und sofortiges Handeln erforderlich, kann die Kommission auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus befristete Maßnahmen zur Minderung dieser Gefahr beschließen.	***Nachweise für eine ernsthafte Gefährdung*** der Erhaltung biologischer Meeresschätze oder des Meeresökosystems und ist sofortiges Handeln erforderlich, ***ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur*** Minderung dieser Gefahr zu erlassen. ***Diese delegierten Rechtsakte werden nur aus Gründen äußerster Dringlichkeit erlassen und das in Artikel 55a vorgesehen Verfahren findet Anwendung.***
2. Der Mitgliedstaat übermittelt seinen begründeten Antrag gemäß Absatz 1 gleichzeitig an die Kommission, die übrigen Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte.	

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Sofortmaßnahmen eines Mitgliedstaats
	1. Falls eine ernste und unvorhergesehene Gefahr für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder des marinen Ökosystems infolge von Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats nachgewiesen wird und falls eine unnötige Verzögerung nur schwer wieder gutzumachende Schäden zur Folge hätte, kann dieser Mitgliedstaat Sofortmaßnahmen mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten treffen.
	2. Mitgliedstaaten, die Sofortmaßnahmen ergreifen wollen, teilen dies der Kommission, den übrigen Mitgliedstaaten und den zuständigen Beiräten vor deren Erlass mit, indem sie einen Entwurf dieser Maßnahmen zusammen mit einer Begründung übermitteln.

	3. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Beiräte können der Kommission ihre schriftlichen Bemerkungen binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung übermitteln. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Bestätigung, Aufhebung oder Änderung der Maßnahme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 2 genannten Prüfverfahrens erlassen.
	In ausreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit einer ernsten unvorhersehbaren Bedrohung für die Erhaltung der lebenden aquatischen Ressourcen oder für das Meeresökosystem infolge von Fangtätigkeiten erlässt die Kommission unmittelbar geltende Durchführungsrechtsakte nach Maßgabe des in Artikel 56 Absatz 3 genannten Verfahrens.

Abänderung 296
Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) ***mildern*** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die ***Umwelt***, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und ***Habitate*** besondere Beachtung geschenkt wird.	(d) ***minimieren*** die Auswirkungen von Fanggerät auf das Ökosystem und die ***Meeresumwelt***, wobei dem Schutz biologisch empfindlicher Bestände und ***anfälliger Lebensräume*** besondere Beachtung geschenkt wird***, vor allem in den Gebieten, die – wie die Seeberge in Regionen in äußerster Randlage – als biologisch-geographisch empfindlich gelten und deren Bestände von lokalen Flotten befischt werden sollten, die selektives, umweltfreundliches Fanggerät einsetzen***.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Vermeidung und Minimierung unerwünschter Fänge
	1. Vor der Einführung der Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge in der jeweiligen Fischerei gemäß Artikel 15 führen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Beiräte gegebenenfalls Pilotprojekte durch, damit alle praktikablen Methoden für die Vermeidung, Minimierung und Einstellung unerwünschter Fänge in einer Fischerei vollständig erforscht werden. Diese Pilotprojekte werden gegebenenfalls von Erzeugerorganisationen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Pilotprojekte fließen in Form von zusätzlichen Anreizen zur Verwendung der selektivsten verfügbaren Fanggeräte und Fangmethoden in den langfristigen Bewirtschaftungsplan jeder Fischerei ein. Die Mitgliedstaaten erstellen auch einen Atlas zu den Rückwürfen (discard atlas), aus dem der Umfang der Rückwürfe in jeder der unter Artikel 15 Absatz 1 fallenden Fischereien hervorgeht. Dieser Atlas stützt sich auf objektive und repräsentative Daten.
	2. Die Union stellt finanzielle Unterstützung für die Ausarbeitung und Durchführung von gemäß Absatz 1 eingeführten Pilotprojekten und für die Verwendung von selektiven Fanggeräten zur Verfügung, um unerwünschte und nicht genehmigte Fänge zu verringern. Beim Erlass der finanziellen Stützungsmaßnahmen werden Fischer, die von der Pflicht zur Anlandung aller Fänge betroffen sind und die in einer gemischten Fischerei tätig sind, besonders

berücksichtigt.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Anlandung aller Fänge	Pflicht zur Anlandung ***und Aufzeichnung*** aller Fänge ***fischereilich genutzter und regulierter Arten***
1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge aus ***den*** folgenden ***Fischbeständen, für die Fangbeschränkungen gelten,*** werden***, wenn sie nicht als Lebendköder verwendet werden,*** ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:	1. Alle beim Fischfang in EU-Gewässern oder von EU-Fischereifahrzeugen außerhalb der EU-Gewässer getätigten Fänge aus ***fischereilich genutzten und regulierten Arten in*** folgenden ***Fischereien*** werden ab den nachstehenden Zeitpunkten an Bord geholt und behalten, aufgezeichnet und angelandet:
(a) spätestens ab 1 Januar 2014***:***	(a) spätestens ab 1***.*** Januar 2014
– Makrele, Hering, Stöcker, ***Blauer*** Wittling, Eberfisch, Sardelle, Goldlachs, ***Sardinelle, Lodde***;	– ***Fischerei auf kleine pelagische Arten, d.h. Fischerei auf*** Makrele, Hering, Stöcker, ***Blauen*** Wittling, Sardelle, Goldlachs, ***Sardine, Sprotte***;
– ***Roter*** Thun, Schwertfisch, ***Weißer*** Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;	– ***Fischerei auf große pelagische Arten, d.h. Fischerei auf Roten*** Thun, Schwertfisch, ***Weißen*** Thun, Großaugenthun, andere Fächerfische;
	– Industriefischerei, u.a. Fischerei auf Lodde, Sandaal und Stintdorsch;
	– Lachs in der Ostsee.
(b) spätestens ab 1 Januar ***2015: Kabeljau, Seehecht, Seezunge;***	(b) spätestens ab 1***.*** Januar ***2016:***
	– die folgenden Fischereien in den EU-Gewässern des Nordatlantik:
	Nordsee
	– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;
	– Fischerei auf Kaisergranat;
	– Fischerei auf Seezunge und Scholle;
	– Fischerei auf Seehecht;
	– Fischerei auf Tiefseegarnele
	– sonstige noch weiter zu analysierende

	Fischereien
	– Fischereien in der Ostsee außer Lachs;
	Nordwestliche Gewässer
	– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;
	– Fischerei auf Kaisergranat;
	– Fischerei auf Seezunge und Scholle;
	– Fischerei auf Seehecht;
	– sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien
	Südwestliche Gewässer
	– Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Seelachs;
	– Fischerei auf Kaisergranat;
	– Fischerei auf Seezunge und Scholle;
	– Fischerei auf Seehecht;
	– sonstige noch weiter zu analysierende Fischereien
(c) spätestens ab 1. Januar ***2016: Schellfisch, Wittling, Flügelbutt, Seeteufel, Scholle, Leng, Seelachs, Pollack, Limande, Steinbutt, Glattbutt, Blauleng, Schwarzer Degenfisch, Grenadierfisch, Granatbarsch, Schwarzer Heilbutt, Lumb, Rotbarsch und die Grundfischbestände des Mittelmeers.***	(c) spätestens ab 1 Januar ***2017: nicht unter Absatz 1 Buchstabe a fallende Fischereien in EU-Gewässern und außerhalb von EU-Gewässern.***
	1a. Sobald eine Pflicht zur Anlandung aller Fänge in einer Fischerei eingeführt ist, werden alle Fänge von Arten, für die diese Verpflichtung gilt, aufgezeichnet und gegebenenfalls von der Quote des betreffenden Fischers, der betreffenden Erzeugerorganisation oder des betreffenden kollektiven Verwaltungspools abgezogen, mit Ausnahme der Arten, die gemäß Absatz 1b ins Meer zurückgeworfen werden können;
	1b. Folgende Arten sind von der in Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Anlandung ausgenommen:
	– Arten, die gefangen werden, um als Lebendköder Verwendung zu finden;

	– Arten, in Bezug auf welche die verfügbaren wissenschaftlichen Daten hohe Überlebensraten nach dem Fang erkennen lassen, wobei die Eigenschaften der verschiedenen Fanggeräte, die Fangmethoden und der Zustand des Fanggebiets berücksichtigt werden;
	1c. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge und zur Vermeidung unangemessener Störungen der Zielfischereien und zur Verringerung der Zahl unerwünschter Fänge wird in Mehrjahresplänen gemäß Artikel 9 oder spezifischen Verordnungen der Union über die Verpflichtung zur Anlandung oder anderen von der Union verabschiedeten Rechtsakten ggf. Folgendes festgelegt:
	(a) eine Liste der Nichtzielarten mit geringer natürlicher Bestandsdichte, die auf die Quote der Zielart dieser Fischerei angerechnet werden können, sofern
	– die einzelstaatliche jährliche Quote für diese Nichtzielart völlig ausgeschöpft ist,
	– die insgesamt getätigten Fänge der Nichtzielart nicht 3 % des Gesamtfangs der Zielart übersteigen und
	– der Bestand der Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen liegt;
	(b) Regeln für Anreize zur Verhinderung des Fangs von Jungfischen, einschließlich höherer Quotenanteile, die beim Fang von Jungfischen von der Quote eines Fischers abzuziehen sind;
2. ***Für die in Absatz 1 genannten Fischbestände werden*** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung festgelegt. Fänge ***aus solchen Beständen*** unterhalb der ***jeweiligen*** Referenzmindestgröße werden ausschließlich zum Zweck der ***Verarbeitung zu Fischmehl*** oder ***Tierfutter verkauft***.	2. Auf der Grundlage der besten verfügbaren ***genauen und aktuellen*** wissenschaftlichen Gutachten ***und gegebenenfalls zum Schutz von Jungfischen durch abschreckende Maßnahmen gegen ihre absichtliche Befischung werden*** Referenzmindestgrößen für die Bestandserhaltung ***anhand des Alters und der Größe für die erste Fortpflanzung für die Fischbestände*** festgelegt***, für die die***

	Verpflichtung zur Anlandung aller Fänge gemäß Absatz 1 gilt. Fänge ***solcher Fische*** unterhalb der Referenzmindestgröße werden ausschließlich ***zur Verwendung als Nichtlebensmittel, wie z.B. Fischmehl, Fischöl, Tierfutter oder Köder genutzt.*** Der ***betreffende Mitgliedstaat kann auch erlauben, dass solche Fische für gemeinnützige*** oder ***karitative Zwecke gespendet werden***.
3. Vermarktungsnormen für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, ***werden*** in Einklang mit Artikel ***27*** der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt.	3. ***Für unter die Verpflichtung zur Anlandung fallende Bestände können die Mitgliedstaaten eine jährliche Flexibilitätsrate von bis zu 5% ihrer erlaubten Anlandungen, unbeschadet von in spezifischen Rechtsvorschriften festgelegten höheren Flexibilitätsraten, nutzen.*** Vermarktungsnormen ***und Vermarktungsvorschriften*** für Fischfänge, die über die festgesetzten Fangmöglichkeiten hinaus getätigt wurden, ***können*** in Einklang mit Artikel ***39*** der [Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur] festgelegt ***werden***.
4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann.	4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge über die notwendige Ausrüstung verfügen, um sämtliche Fang- und Verarbeitungsvorgänge vollständig dokumentieren zu können, so dass die Einhaltung der Pflicht zur Anlandung aller Fänge kontrolliert werden kann. ***Dabei beachten die Mitgliedstaaten das Prinzip der Effizienz und Verhältnismäßigkeit.***
5. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.	5. Absatz 1 lässt internationale Verpflichtungen unberührt.
6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, ***um*** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so ***anzupassen***, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird.	6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, ***in denen*** die in Absatz 1 genannten Maßnahmen so ***festgelegt werden***, dass den internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union entsprochen wird.

Abänderungen 120, 264, 293 und 301

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Bei der Aufteilung von*** Fangmöglichkeiten ***wird*** jedem ***Mitgliedstaat für jeden Fischbestand oder jede Fischerei*** eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt.	1. ***Bei der Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten handelt der Rat gemäß Artikel 2, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 dieser Verordnung, verfolgt einen langfristigen Ansatz und richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten. Die*** Fangmöglichkeiten ***werden in einer Weise auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, die*** jedem ***von ihnen eine*** relative Stabilität der Fangtätigkeiten ***für jeden Bestand oder jede Fischerei*** garantiert. Bei der Aufteilung neuer Fangmöglichkeiten werden die Interessen jedes einzelnen Mitgliedstaats berücksichtigt. ***Der Rat legt die Fangmöglichkeiten fest, die Drittländern in EU-Gewässern eingeräumt werden, und teilt diesen Drittländern die entsprechenden Möglichkeiten zu.*** ***Die Zuteilung von Fangmöglichkeiten für einen Mitgliedstaat oder ein Drittland setzt voraus, dass er bzw. es die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhält.*** ***1a. Wie der Rat in der Entschließung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft[1] ab 1. Januar 1977, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat, berücksichtigt der Rat bei der Entscheidung über die jährliche Zuteilung von Quoten in vollem Umfang Regionen, in denen lokale Gemeinden in besonderem Maße von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind.***

[1] ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1

2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.	2. Im Rahmen der Gesamtfangmöglichkeiten können Beifangmöglichkeiten reserviert werden.
3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h festgesetzten bezifferbaren ***Vorgaben***, ***Zeitrahmen*** und ***Margen*** werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten.	3. Die nach Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 Buchstaben b, c und h ***in den Mehrjahresplänen*** festgesetzten bezifferbaren ***Fangvorgaben***, ***-zeitrahmen*** und ***-margen*** werden bei der Festsetzung von Fangmöglichkeiten eingehalten. ***Ist kein entsprechender Mehrjahresplan für einen kommerziell genutzten Fischbestand verabschiedet worden, stellt der Rat sicher, dass bis 2015 die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) so festgesetzt werden, dass spätestens bis 2020 eine Wiederauffüllung der Fischbestände über das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht werden kann und dass alle wiederaufgefüllten Bestände auf diesem Niveau gehalten werden können.***
	3a. Delegationen des Europäischen Parlaments und der Beiräte sind anwesend, wenn der Rat Beschlüsse zu der Festlegung von Fangmöglichkeiten fasst.
	3b. Bei bestimmten Beständen, bei denen es wegen Datenmangels nicht möglich ist, Befischungsraten festzulegen, die mit dem höchstmöglichen Dauerertrag vereinbar sind,
	i) wird der Vorsorgeansatz auf das Fischereimanagement angewandt;
	ii) werden auf der Grundlage der in Nummer 3.1 und 3.2 von Teil B des Anhangs zum Beschluss 2010/477/EU[1] festgelegten Methoden Standards für Ersatzgrößen angenommen und wird die fischereiliche Sterblichkeit gemäß dem Vorsorgeprinzip oder in den Fällen, in denen es Hinweise dafür gibt, dass die Bestandslage ausreichend gut ist und eine stabile Entwicklung aufweist, weiter gesenkt;
	iii) bewerten die Kommission und die Mitgliedstaten Hemmnisse für Forschung und Wissenserwerb und ergreifen

	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zusätzliche Informationen zu den Beständen und den Ökosystemen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
	3c. Jeder Mitgliedstaat beschließt im Einklang mit dem Unionsrecht für die Schiffe unter seiner Flagge ein Verfahren zur Aufteilung der ihm zugeteilten Fangmöglichkeiten. Er unterrichtet die Kommission über diese Aufteilungsmethode.
4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.	4. Die Mitgliedstaaten können nach Notifizierung der Kommission alle oder einen Teil der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten tauschen.
	4a. Wenn die Kommission auf der Grundlage der in Anwendung von Artikel 19 oder 23 durchgeführten Bewertung zu der Auffassung gelangt, dass ein Mitgliedstaat die angemessenen Maßnahmen gemäß Titel III dieser Verordnung nicht verabschiedet hat, so führt dies im Folgejahr oder in den Folgejahren zu Abzügen bei den Fangmöglichkeiten, die dem betreffenden Mitgliedstaat von der Union zugewiesen wurden, und zur Unterbrechung oder Aussetzung der an diesen Mitgliedstaat gezahlten finanziellen Unterstützung oder zu einer finanziellen Korrektur der finanziellen Unterstützung der Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß Artikel 50. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.
	4b. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht, in dem bewertet wird, ob sich die gegenwärtigen Fangmöglichkeiten als wirksam erweisen, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem größeren Umfang wiederaufzufüllen und zu erhalten als dem, der die Verwirklichung des Ziels nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht.

[1] *ABl. L 232 vom 2.9.2010., S. 14.*

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III — Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Bei der Zuteilung der ihnen gemäß Artikel 16 verfügbaren Fangmöglichkeiten wenden die Mitgliedstaaten transparente und objektive ökologische und soziale Kriterien an, wie z.B. die Auswirkungen der Fischerei auf die Umwelt, die Bilanz der Einhaltung der Vorschriften und den Beitrag zur lokalen Wirtschaft. Weitere Kriterien, wie historische Fangmengen, können ebenfalls Anwendung finden. Im Rahmen der ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten bieten die Mitgliedstaaten Anreize für Fischereifahrzeuge, die selektives Fanggerät einsetzen oder die Fangtechniken nutzen, die unter anderem durch niedrigeren Energieverbrauch oder eine geringere Schädigung des Lebensraums die Umwelt weniger beeinträchtigen.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***können*** in einem nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt ***werden***, im Einklang mit diesem Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-	1. Die Mitgliedstaaten***, die sich die betreffende Fischerei teilen, werden nach den in diesem Artikel aufgeführten Verfahren*** in einem nach den Artikeln 9, 10 und 11 erstellten Mehrjahresplan ermächtigt, im Einklang mit diesem

Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.	Mehrjahresplan Bestandserhaltungsmaßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in EU-Gewässern zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen	2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen
(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind	(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 ***und den Grundsätzen guter Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 4*** vereinbar sind;
(b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind;	(b) mit dem Geltungsbereich und den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind;
(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam umsetzen und	(c) die Ziele und bezifferbaren Vorgaben im Mehrjahresplan wirksam ***und innerhalb des festgelegten Zeitrahmens*** umsetzen und
(d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.	(d) nicht weniger streng sind als entsprechende Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
	2a. die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den Mehrjahresplänen festgelegten Ziele erreicht werden, und sie stimmen diese Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen bereits existieren.
	Die Bemühungen um eine Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, sind im Rahmen des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. XX/2013 [über den Europäischen Fischereifonds] förderfähig.
	2b. Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte und den ICES

und/oder den STECF, indem sie ihnen einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen einschließlich Begründung übermitteln. Gleichzeitig werden die Kommission und andere Mitgliedstaaten, die an dieser Fischerei beteiligt sind, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit Zusammenfassungen der Entwürfe der Bestandserhaltungsmaßnahmen, die als zu erlassende Maßnahmen vorgeschlagen werden, zugänglich.

2c. Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte, des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und liefern, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

2d. Wenn die Mitgliedstaaten die erlassenen Maßnahmen ändern wollen, gelten auch die Absätze 2 bis 2c.

2e. Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 2a bis 2c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, auf regionaler Ebene koordiniert werden und in Einklang mit den festgelegten Mehrjahresplänen stehen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch

jeden der Mitgliedstaaten, in der Praxis zu organisieren.

2f. Mitgliedstaaten, die sich eine Fischerei teilen, können sich einigen und zusammenarbeiten, um entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 25 gemeinsame Maßnahmen im Zusammenhang mit den vor 2014 erlassenen Mehrjahresplänen umzusetzen.

2g. Für die Fischereien, die ausschließlich in Gewässern betrieben werden, die der Hoheit und Gerichtsbarkeit eines einzigen Mitgliedstaates unterliegen, richtet der betreffende Mitgliedstaat mindestens einen Mitverwaltungsausschuss ein, in dem alle einschlägigen Interessenträger einbezogen sind, die hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen konsultiert werden müssen. Falls ein Mitgliedstaat in irgendeiner Weise von den Empfehlungen dieses Ausschusses abweichen möchte, veröffentlicht er eine Bewertung, in der er die Gründe für die Abweichung von den Empfehlungen ausführlich darlegt.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, ***teilen*** diese Maßnahmen der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.	Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 17 Absatz 1 Bestandserhaltungsmaßnahmen erlassen, ***veröffentlichen*** diese Maßnahmen ***und teilen sie*** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten nach Artikel 17 Absatz 1 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen bewerten.	***1.*** Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 17 erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen bewerten ***und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den Anforderungen des einschlägigen Mehrjahresplans eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen. Die Bewertung stützt sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten.*** ***Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)[1] gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission, damit diese ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik wahrnehmen kann, Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung nach Artikel 17 erlassener nationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen erstellten Unterlagen und genutzten Daten.*** ***Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG[2] und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001[3] und 1367/2006[4].*** ***[1] ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.*** ***[2] ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 26.*** ***[3] ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.*** ***[4] ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13.***

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen nach Artikel 17 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen ***drei*** Monaten nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans mitteilen.	1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen nach Artikel 17 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht ***innerhalb des im Mehrjahresplan vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums,*** binnen ***sechs*** Monaten nach Inkrafttreten des Mehrjahresplans mitteilen.
2. Die Kommission ***wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereien festzulegen, für die ein Mehrjahresplan gilt, wenn***	2. ***Ist*** die Kommission ***der Auffassung, dass***
(a) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf	(a) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf

der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung ***als*** unvereinbar mit den Zielen des Mehrjahresplans ***angesehen werden*** oder	der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung unvereinbar mit den Zielen des Mehrjahresplans ***sind*** oder
(b) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung ***als*** ungeeignet ***angesehen werden***, die Ziele und bezifferbaren Vorgaben in den Mehrjahresplänen wirksam umzusetzen, oder	(b) die einzelstaatlichen Maßnahmen auf der Grundlage einer nach Artikel 19 durchgeführten Bewertung die Ziele und bezifferbaren Vorgaben in den Mehrjahresplänen ***nicht*** wirksam umsetzen, oder
(c) nach Artikel 11 Buchstabe i vorgesehene Schutzmechanismen ausgelöst werden.	(c) nach Artikel 11 Buchstabe i vorgesehene Schutzmechanismen ausgelöst werden,
	setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.
	2a. Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, hat der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen des Mehrjahresplans vereinbar sind und diesen gerecht werden.
	2b. Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, in denen Bestandserhaltungsmaßnahmen für Fischereitätigkeiten festgelegt werden, für die der Mehrjahresplan gilt.
3. Zweck der von der Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, die Einhaltung der im Mehrjahresplan genannten Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.	3. Zweck der von der Kommission erlassenen Bestandserhaltungsmaßnahmen ist es, die Einhaltung der im Mehrjahresplan genannten Ziele und Vorgaben zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.
	3a. Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie die einschlägigen Beiräte und den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten ***können*** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt ***werden***, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in ***ihren Gewässern*** zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen	***1.*** Die Mitgliedstaaten ***werden*** in einer technischen Rahmenregelung gemäß Artikel 14 ermächtigt, im Einklang mit dieser Rahmenregelung technische Maßnahmen für Schiffe unter ihrer Flagge für Bestände in ***Unionsgewässern*** zu erlassen, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass derartige technische Maßnahmen
(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind	(a) mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sind
(b) mit den Zielen der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen vereinbar sind;	(b) mit den Zielen der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen vereinbar sind;
(c) die Ziele der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen wirksam umsetzen und	(c) die Ziele der nach Artikel 14 erlassenen Maßnahmen wirksam umsetzen und
(d) nicht ***weniger streng sind als entsprechende*** Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union.	(d) nicht ***in Widerspruch zu den entsprechenden*** Anforderungen in den Rechtsvorschriften der Union ***geraten und nicht weniger streng als diese sind***.
	1a. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, damit miteinander vereinbare Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die in den technischen Rahmenregelungen festgelegten Ziele erreicht werden können, und sie stimmen diese Maßnahmen miteinander ab. Zu diesem Zweck nutzen die Mitgliedstaaten, sofern dies praktikabel und angemessen ist, bestehende regionale Strukturen und Mechanismen für die institutionelle Zusammenarbeit, einschließlich der im Rahmen der für das betreffende Gebiet oder die betreffende Fischerei geltenden regionalen Meeresübereinkommen.
	1b. Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Beiräte, den ICES und/oder den STECF zu einem Entwurf der Maßnahmen einschließlich Begründung.

Gleichzeitig werden die Kommission und andere Mitgliedstaaten, die sich die Fischerei teilen, von einem solchen Entwurf benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten tun ihr Möglichstes, um andere wichtige, von dieser Fischerei betroffene Interessenträger zu einem frühen Zeitpunkt und auf offene und transparente Weise in diese Anhörung einzubeziehen, um die Ansichten und Vorschläge aller betroffenen Parteien in der Phase der Vorbereitung der erwogenen Maßnahmen zu ermitteln.

1c. Die Mitgliedstaaten tragen den Stellungnahmen der einschlägigen Beiräte und des ICES und/oder des STECF gebührend Rechnung und liefern, falls die erlassenen endgültigen Maßnahmen von diesen Stellungnahmen abweichen, eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.

1d. Beabsichtigen die Mitgliedstaaten, Änderungen an den erlassenen Maßnahmen vorzunehmen, gelten die Absätze 1a bis 1c ebenfalls.

1e. Die Kommission erlässt Leitlinien, in denen das Verfahren für die Anwendung der Absätze 1a bis 1c im Einzelnen dargelegt wird, um sicherzustellen, dass die erlassenen Maßnahmen kohärent sind, einer Koordinierung auf regionaler Ebene unterliegen und der bestehenden technischen Rahmenregelung entsprechen. Mit diesen Leitlinien können auch Verwaltungsrahmen ermittelt oder festgelegt werden, wie z. B. die regionalen Arbeitsgruppen für Fischerei, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Förderung und Erleichterung der Verabschiedung von Maßnahmen durch jeden der Mitgliedstaaten, praktisch zu organisieren.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 technische Maßnahmen erlassen, teilen ***diese Maßnahmen*** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.	Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 technische Maßnahmen erlassen, ***veröffentlichen diese Maßnahmen und*** teilen ***sie*** der Kommission, anderen beteiligten Mitgliedstaaten und den einschlägigen Beiräten mit.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassenen technischen Maßnahmen bewerten.	***1.*** Die Kommission kann jederzeit die Vereinbarkeit und Wirksamkeit der von Mitgliedstaaten nach Artikel 21 erlassenen technischen Maßnahmen bewerten ***und erstellt in jedem Fall mindestens einmal alle drei Jahre oder entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Rahmenregelung für technische Maßnahmen eine Bewertung und einen Bericht zu diesen Maßnahmen***. ***1a. Gemäß der Richtlinie 2007/2/EG gewähren die Mitgliedstaaten der Kommission, damit diese ihre Aufgabe im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik wahrnehmen kann, Zugangs- und Nutzungsrechte für die in Verbindung mit der Aufstellung und Verabschiedung technischer Maßnahmen nach Artikel 21 erstellten Unterlagen und genutzten Daten.*** ***Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Richtlinie 2003/4/EG und die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.***

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 23 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Kommission veröffentlicht alle gemäß diesem Artikel durchgeführten Bewertungen und macht die betreffenden Informationen öffentlich zugänglich, indem sie sie auf entsprechenden Websites veröffentlicht oder den Zugang zu diesen Informationen über einen direkten Hyperlink ermöglicht. Für den Zugang zu Umweltinformationen gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1049/2001 und 1367/2006.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht binnen ***drei*** Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.	1. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung der nach einer Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen zu erlassen, wenn die Mitgliedstaaten, die solche Maßnahmen nach Artikel 21 verabschieden dürfen, der Kommission derartige Maßnahmen nicht ***innerhalb des in der technischen Rahmenregelung vorgesehenen Zeitraums oder, in Ermangelung eines solchen Zeitraums,*** binnen ***sechs*** Monaten nach Inkrafttreten der technischen Rahmenregelung mitteilen.
2. Die Kommission ***wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Festlegung technischer Maßnahmen zu erlassen, wenn*** die einzelstaatlichen Maßnahmen ***auf der Grundlage einer Bewertung nach Artikel 23***	2. ***Ist*** die Kommission ***der Auffassung, dass*** die einzelstaatlichen Maßnahmen

(a) ***als unvereinbar*** mit den Zielen der technischen Rahmenregelung ***angesehen werden*** oder	(a) mit den Zielen der technischen Rahmenregelung ***unvereinbar sind*** oder
(b) ***Als*** ungeeignet ***angesehen werden***, die Ziele der technischen Rahmenregelung wirksam umzusetzen***.***	(b) die Ziele der technischen Rahmenregelung ***nicht*** wirksam umsetzen***,***
	setzt sie die betreffenden Mitgliedstaaten unter Angabe ihrer Gründe davon in Kenntnis.
	2a. Wenn die Kommission nach Absatz 2 eine Stellungnahme abgibt, erhält der betreffende Mitgliedstaat drei Monate Zeit, um seine Maßnahmen so zu ändern, dass sie mit den Zielen der technischen Rahmenregelung vereinbar sind und diesen gerecht werden.
	2b. Wenn ein Mitgliedstaat seine Maßnahmen nicht nach Absatz 2a ändert, ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um die nach der technischen Rahmenregelung zu treffenden technischen Maßnahmen festzulegen.
3. Zweck der von der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen ist es, die Einhaltung der in der technischen Rahmenregelung genannten Ziele zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.	3. Zweck der von der Kommission erlassenen technischen Maßnahmen ist es, die Einhaltung der in der technischen Rahmenregelung genannten Ziele zu gewährleisten. Mit Annahme des delegierten Rechtsaktes durch die Kommission verlieren die einzelstaatlichen Maßnahmen ihre Gültigkeit.
	3a. Bevor die Kommission die in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte erlässt, konsultiert sie zu dem Entwurf der Maßnahmen, dem auch eine Begründung beiliegt, die einschlägigen Beiräte, den ICES und den STECF.

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nur für Fischereifahrzeuge ***unter der***	***(a)*** für ***alle*** Fischereifahrzeuge ***für***

Flagge dieses Mitgliedstaats bzw. bei Fangtätigkeiten, die ohne Fischereifahrzeug ausgeübt werden, nur für Personen gelten, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind,	***Bestände in ihren Gewässern gelten, für die ihnen Fangmöglichkeiten zugeteilt wurden;***

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ein Mitgliedstaat unterrichtet die anderen betroffenen Mitgliedstaaten zu Kontrollzwecken über die nach Absatz 1 erlassenen Bestimmungen.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 25 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur ***Einschränkung der Folgen des Fischfangs für*** die Erhaltung der Meeresökosysteme verabschieden,	1. Ein Mitgliedstaat kann innerhalb der ersten 12 Seemeilen von seinen Basislinien nicht diskriminierende Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände und zur ***Erreichung der Ziele für andere lebende aquatische Ressourcen und*** die Erhaltung ***oder***

sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.	***Verbesserung des Erhaltungszustandes*** der Meeresökosysteme verabschieden, sofern die Europäische Union keine spezifischen Maßnahmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung speziell dieses Bereichs ***oder speziell für das von dem jeweiligen Mitgliedstaat ermittelte Problem*** erlassen hat. Die einzelstaatlichen Maßnahmen müssen mit den Zielen der Artikel 2 und 3 vereinbar sein und dürfen nicht weniger streng sein als die entsprechenden Anforderungen in bestehenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Abänderung135

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor Verabschiedung ***der Maßnahmen zu einem Entwurf der*** Maßnahmen einschließlich Begründung ***konsultiert***.	2. Wenn die Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ein Mitgliedstaat erlässt, Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben können, werden die Kommission, die betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Beiräte vor ***ihrer*** Verabschiedung ***über die*** Maßnahmen einschließlich ***ihrer*** Begründung, ***die auch darlegt, dass diese Maßnahmen nicht diskriminierend sind, benachrichtigt.***

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten machen die Informationen im Zusammenhang mit den gemäß diesem Artikel verabschiedeten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Teil IV entfällt

Abänderungen 138 und 241

Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Artikel 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ein ***wirksames*** Gleichgewicht zwischen ***dieser*** Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen.	1. Die Mitgliedstaaten treffen***, falls nötig,*** Vorkehrungen zur Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten mit dem Ziel, ***im Einklang mit den allgemeinen Zielen gemäß Artikel 2*** ein ***stabiles und dauerhaftes*** Gleichgewicht zwischen ***ihrer*** Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen. ***1a. Zur Verwirklichung des in Absatz 1 genannten Ziels führen die Mitgliedstaaten bis zum 30. Mai jeden Jahres jährliche Kapazitätsbewertungen durch und übermitteln der Kommission die Ergebnisse. Die Kapazitätsbewertungen umfassen u. a. eine Analyse der gesamten Flottenkapazität pro Fischerei und Flottensegment zum Zeitpunkt der Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Bestände und das weitere Meeresökosystem. Sie enthalten auch eine Analyse der langfristigen Rentabilität der Flotte. Zur Gewährleistung eines gemeinsamen Konzepts für solche Bewertungen in allen Mitgliedstaaten werden die Bewertungen entsprechend den Leitlinien der Kommission für eine bessere Analyse des Gleichgewichts zwischen der Flottenkapazität und den Fangmöglichkeiten durchgeführt und es wird dabei auch die Rentabilität der Flotte***

	berücksichtigt. Die Bewertungen werden veröffentlicht.
	1b. Geht aus der Bewertung eine Diskrepanz zwischen ihrer Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten hervor, beschließen die Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres ein detailliertes Programm mit einem verbindlichen Zeitplan für jede notwendige Anpassung der Fangkapazität ihrer Flotten bezüglich der Anzahl und der Merkmale der Fischereifahrzeuge mit dem Ziel, ein stabiles und dauerhaftes Gleichgewicht zwischen ihrer Fangkapazität und ihren Fangmöglichkeiten herzustellen. Sie übermitteln dieses Programm, dem Europäischen Parlament, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten.
	1c. Wird keine solche Bewertung vorgelegt, oder wird von einem Mitgliedstaat verlangt, ein Programm zum Kapazitätsabbau zu beschließen, und er tut dies nicht, oder setzt der Mitgliedstaat dieses Programm nicht um, führt dies zur Unterbrechung der finanziellen Unterstützung der Union für diesen Mitgliedstaat im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik.
	Als letztes Mittel und nur wenn sich eine dieser Maßnahmen um zwei Jahre oder länger verzögert, kann die Kommission die Fangmöglichkeiten der betreffenden Flottensegmente aussetzen.
2. Flottenabgänge, für die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 öffentliche Zuschüsse aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse einzogen wurden.	2. Flottenabgänge, für die im Programmplanungszeitraum 2007-2013 öffentliche Zuschüsse aus dem Europäischen Fischereifonds gewährt werden, sind nur zulässig, wenn zuvor die Fanglizenz und die Fangerlaubnisse *eingezogen* wurden.
3. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.	3. Die Fangkapazität der Fischereifahrzeuge, die mit öffentlichen Zuschüssen stillgelegt wurden, wird nicht ersetzt.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazität ihrer Flotte ab 1. Januar 2013 zu keinem Zeitpunkt die	4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fangkapazität ihrer Flotte ab 1. Januar 2013 zu keinem Zeitpunkt die

Kapazitätsobergrenzen gemäß Artikel 35 übersteigt.	Kapazitätsobergrenzen gemäß Artikel 35 übersteigt.
	4a. Fischereifahrzeuge der Union benötigen ein gültiges gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ausgestelltes Maschinenzertifikat, das mit einer Fanglizenz oder -erlaubnis ausgestellt wird.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Zugangs-/Abgangsregelung
	Die Mitgliedstaaten verwalten ihre Flottenzugänge und -abgänge in einer Weise, dass die ohne öffentliche Zuschüsse bewirkten Zugänge neuer Kapazitäten zur Flotte dadurch ausgeglichen werden, dass zuvor Kapazitäten in mindestens gleichem Umfang ohne öffentliche Zuschüsse abgebaut wurden.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten die in Anhang II genannten Fangkapazitätsobergrenzen.	1. Für die Flotten der Mitgliedstaaten gelten ***zwingend*** die in Anhang II genannten Fangkapazitätsobergrenzen.
2. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission beantragen, dass Fischereifahrzeuge, für die ein System übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 gilt, von den Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Absatz 1 ausgenommen werden. In diesem Fall	2. ***Bis 30. Dezember …* legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Änderung von Anhang II dieser Verordnung und von Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates zur Definition der Kapazität im Hinblick auf alle messbaren***

werden die Fangkapazitätsobergrenzen zur Berücksichtigung der Fischereifahrzeuge, für die kein System übertragbarer Fischereibefugnisse gilt, neu berechnet.	***Parameter des Schiffes vor, die Einfluss auf sein Fangpotenzial haben können.***
	Bei dieser neuen Definition wird sozialen und wirtschaftlichen Kriterien sowie den Kontrollanstrengungen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen. In diesem Vorschlag wird die Flottenkapazität der einzelnen Mitgliedstaaten nach Flottensegmenten aufgeschlüsselt, einschließlich einer spezifischen Aufteilung für die Fischereifahrzeuge, die in den Gebieten in äußerster Randlage tätig sind, und für die Fischereifahrzeuge, die ausschließlich außerhalb der Gewässer der Union tätig sind.
3. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zur Neuberechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fangkapazitätsobergrenzen zu erlassen.	
	**** Abl. Bitte das Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen.***

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung
Teil V – Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über ***technische*** Daten und Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind.	1. Die Mitgliedstaaten führen Aufzeichnungen über ***die Besitzverhältnisse, die technischen*** Daten ***der Schiffe und Geräte*** und ***über die*** Tätigkeiten der EU-Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die zu Managementzwecken im Sinne dieser Verordnung erforderlich sind***, und veröffentlichen diese Informationen unter Sicherstellung, dass personenbezogene Daten angemessen geschützt werden***.

2. Die Mitgliedstaaten ***machen*** der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 ***zugänglich***.	2. Die Mitgliedstaaten ***übermitteln*** der Kommission die Aufzeichnungen gemäß Absatz 1.
3. Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.	3. Die Kommission erstellt ein EU-Fischereiflottenregister mit den Angaben, die ihr gemäß Absatz 2 übermittelt werden.
4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.	4. Die Angaben im EU-Fischereiflottenregister werden allen Mitgliedstaaten ***und dem Europäischen Parlament*** zugänglich gemacht. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um den Inhalt der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen festzulegen.
5. Die Kommission ***schreibt die*** Modalitäten ***vor***, nach denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 56 erlassen.	5. Die Kommission ***erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der*** Modalitäten, nach denen die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Angaben zu übermitteln sind. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren des Artikels 56 ***Absatz 2*** erlassen.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten ***erheben und verwalten*** die für ***ein ökosystembasiertes Fischereimanagement*** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich *den* von der Kommission bezeichneten Gremien. Anhand ***dieser*** Daten soll es insbesondere möglich sein, Folgendes einzuschätzen:	1. ***Die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der biologischen Meeresschätze müssen sich auf die besten verfügbaren Informationen stützen. Zu diesem Zweck erheben und verwalten*** die Mitgliedstaaten die für ***eine ökosystembasierte Fischerei*** erforderlichen biologischen, technischen, ökologischen und sozioökonomischen Daten und machen sie den Endnutzern wissenschaftlicher Daten zugänglich, einschließlich *der* von der Kommission bezeichneten Gremien. ***Die Union leistet über den EMFF einen ausreichenden finanziellen Beitrag zur Erhebung der betreffenden Daten.*** Anhand ***der*** Daten soll es insbesondere möglich sein,

Folgendes einzuschätzen:

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) den Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,	(a) den ***derzeitigen*** Zustand der fischereilich genutzten biologischen Meeresschätze,

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI — Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) den fischereilichen Druck und die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie	(b) den fischereilichen Druck***, mit einer klaren Unterscheidung zwischen industrieller*** und ***nichtindustrieller Fischerei, und*** die Auswirkungen des Fischfangs auf die biologischen Meeresschätze und die Meeresökosysteme sowie

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI6 – Artikel 37 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.	(c) die ***derzeitige*** sozioökonomische Leistung der Fischerei, Aquakultur und Verarbeitungsindustrie in und außerhalb der EU-Gewässer.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) tragen für die Genauigkeit ***und*** Zuverlässigkeit der gesammelten Daten Sorge;	(a) tragen für die ***rechtzeitige Datenerhebung und die*** Genauigkeit***,*** Zuverlässigkeit ***und Vollständigkeit*** der gesammelten Daten Sorge ***sowie dafür, dass sie in allen Mitgliedstaaten auf einheitliche Art und Weise gesammelt werden***;

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) tragen dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Daten und Methoden bei der Datenerhebung Faktoren wie z. B. Versauerung und Meerestemperaturen berücksichtigen und somit gewährleistet ist, dass Daten im Verlauf des Jahres aus verschiedenen Regionen gesammelt werden;

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***vermeiden*** doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken;	(b) ***richten Koordinierungsmechanismen ein, um*** doppelte Datenerhebung zu verschiedenen Zwecken ***zu vermeiden***;

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung ***und gegebenenfalls den geeigneten Schutz und die Vertraulichkeit*** der gesammelten Daten;	(c) gewährleisten die sichere Aufbewahrung der gesammelten Daten ***und machen sie öffentlich zugänglich, es sei denn es liegen außergewöhnliche Umstände vor, unter denen ihr geeigneter Schutz und ihre Vertraulichkeit erforderlich sind und die Gründe für solche Einschränkungen angegeben werden***;

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu ***den*** nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.	(d) tragen dafür Sorge, dass die Kommission oder von ihr bezeichnete Gremien zur Überprüfung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten Zugang zu ***allen*** nationalen Datenbanken und Datenverarbeitungssystemen haben.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) machen die einschlägigen Daten und die entsprechenden Erhebungsmethoden den Interessengruppen zugänglich und berücksichtigen auch weitere ergänzende Daten, die von diesen geliefert werden können.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich einen zusammenfassenden Bericht vor, in dem die Fischereien aufgeführt sind, für die Daten gesammelt werden müssen, und geben dabei in jedem Fall und für jede Kategorie an, ob die Anforderung erfüllt worden ist. Der zusammenfassende Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen Daten für das Fischereimanagement. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. Die Kommission ***wird*** über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.	3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die nationale Koordinierung der Erhebung und Verwaltung von wissenschaftlichen ***und sozioökonomischen*** Daten für das Fischereimanagement. Sie benennen zu diesem Zweck einen nationalen Beauftragten und veranstalten eine jährliche nationale Koordinierungssitzung. ***Das Europäische Parlament und*** die Kommission ***werden*** über die nationalen Koordinierungstätigkeiten unterrichtet und zu den Koordinierungssitzungen eingeladen.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen,	4. Die Mitgliedstaaten koordinieren ***– in enger Zusammenarbeit mit der Kommission –*** ihre Datenerhebung mit anderen Mitgliedstaaten derselben Region

um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.	und treffen alle erdenklichen Vorkehrungen, um ihre Maßnahmen auch mit Drittländern zu koordinieren, deren Hoheit oder Gerichtsbarkeit Gewässer in derselben Region unterstehen.

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen.	6. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu erlassen, um für das Mehrjahresprogramm gemäß Absatz 5 den Grad der Genauigkeit der zu erhebenden Daten sowie die Aggregationsebenen für die Datenerhebung, -verwaltung und -nutzung festzulegen ***und für die Koordinierung der Datenerhebung und ihrer Darstellung zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen***.

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. Erfüllt ein Mitgliedstaat die Anforderungen in Bezug auf die Datenerhebung nicht, führt dies zum Entzug der öffentlichen Zuschüsse und zur anschließenden Verhängung weiterer Sanktionen durch die Kommission.

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	Artikel 37a
	Konsultation wissenschaftlicher Gremien
	Die Kommission konsultiert die zuständigen wissenschaftlichen Gremien in regelmäßigen Abständen zu Fragen der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen einschließlich biologischer, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und technischer Überlegungen und trägt dabei der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel mit dem Ziel Rechnung, Doppelarbeit verschiedener wissenschaftlichen Gremien zu vermeiden.

Abänderungen 157 und 285

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten verabschieden nationale Programme für die ***fischereiwissenschaftliche*** Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den ***Forschungs- und Innovationsrahmenwerken der*** anderen Mitgliedstaaten ***und*** der Union.	1. Die Mitgliedstaaten verabschieden ***im Bereich der Fischerei und der Aquakultur*** nationale Programme für die ***wissenschaftliche*** Datenerhebung, für Forschung und für Innovation. Sie koordinieren ihre Maßnahmen der Fischereidatenerhebung, Forschung und Innovation mit den anderen Mitgliedstaaten ***in enger Zusammenarbeit mit der Kommission auf der Grundlage der Forschungs- und Innovationsrahmenwerke*** der Union***, gegebenenfalls unter Einbeziehung der zuständigen Beiräte***. ***Die Union stellt durch die in den Bereichen Forschung und Fischerei zur Verfügung stehenden Instrumente die angemessene Finanzierung dieser Programme sicher.***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess.	2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Verfügbarkeit einschlägiger Kompetenzen und Personalmittel für den wissenschaftlichen Beratungsprozess***, unter Beteiligung der maßgeblichen wissenschaftlichen Fachkreise***.

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Jahresberichte über die Fortschritte bei der Durchführung der nationalen fischereiwissenschaftlichen Datenerhebungs-, Forschungs- und Innovationsprogramme vor.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VI – Artikel 38 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Programme werden der gesamten europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zugänglich gemacht.

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Die Union ***wirkt nach Maßgabe ihrer internationalen Verpflichtungen und Politikvorgaben und im Einklang mit den in Artikel 2 und 3 genannten Zielen in internationalen,*** mit Fischerei ***befassten*** Organisationen einschließlich ***regionalen*** Fischereiorganisationen (RFO) ***mit***.	1. ***Im Hinblick auf die Gewährleistung der nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze fördert*** die Union ***die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiinstrumente und -regelungen, beteiligt sich an den Maßnahmen*** mit Fischerei ***befasster internationaler*** Organisationen einschließlich ***regionaler*** Fischereiorganisationen (RFO) ***und unterstützt diese***. ***Dabei handelt die Union im Einklang mit internationalen Zusagen, Verpflichtungen und Politikvorgaben und entsprechend den in den Artikeln 2, 3 und 4 dieser Verordnung genannten sowie in anderen Politikfeldern der Union geltenden Zielen.***
2. ***Die jeweilige Position der EU in internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen und RFO richtet sich nach den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, um sicherzustellen, dass die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten oder wieder aufgefüllt werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.***	2. ***Die Union hat insbesondere***
	(a) die Entwicklung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse aktiv zu unterstützen, zu fördern und dazu beizutragen;
	(b) Maßnahmen zu fördern, um dafür zu sorgen, dass die Fischereiressourcen auch weiterhin im Einklang mit den Zielen von Artikel 2 und insbesondere dessen Absätzen 2 und 4b stehen;
	(c) die Einrichtung und Stärkung von Überwachungsausschüssen der RFO, regelmäßige unabhängige Leistungsüberprüfungen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, einschließlich abschreckender und effektiver Sanktionen, die in transparenter und nicht-diskriminierender Weise angewandt werden müssen, zu fördern;
	(d) die politische Kohärenz der Initiativen der Union zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Umwelt-, Entwicklungs- und

	Handelstätigkeiten;
	(e) in allen internationalen Bereichen die Maßnahmen zu fördern und zu unterstützen, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten (IUU)-Fischerei notwendig sind, und in diesem Sinne dafür zu sorgen, dass keine aus der IUU-Fischerei stammenden Produkte auf den Markt der Union gelangen, wodurch sie zu nachhaltigen rentablen Fangtätigkeiten beiträgt, die Beschäftigung innerhalb der Union fördern;
	(f) sich aktiv an den internationalen gemeinsamen Bemühungen zur Bekämpfung der Hochsee-Piraterie zu beteiligen und diese zu unterstützen, um die Sicherheit von Menschenleben zu garantieren und Unterbrechungen der Fangtätigkeit in Meeresgewässern zu vermeiden;
	(g) die wirksame Umsetzung der internationalen Fischereiinstrumente und –regelungen zu fördern;
	(h) dafür Sorge zu tragen, dass sich die Fangtätigkeiten außerhalb der Unionsgewässer auf die gleichen Grundsätze und Standards stützen, die in den Unionsgewässern gelten, und gleichzeitig die Anwendung der gleichen Grundsätze und Standards, die für die Unionsgewässer gelten, im Rahmen der RFO zu fördern.
	2a. Die Union unterstützt aktiv die Entwicklung gerechter und transparenter Zuteilungsmechanismen für Fangmöglichkeiten.
3. Die Europäische Union trägt aktiv dazu bei und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen.	

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Teil VII – Artikel 39 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Union stärkt die Zusammenarbeit zwischen den RFO, um den multilateralen Aktionsrahmen anzupassen, zu harmonisieren und zu erweitern, und unterstützt die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse und Gutachten in RFO und internationalen Organisationen und hält sich an die daraus resultierenden Empfehlungen.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Union arbeitet mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen zu optimieren.	Die Union arbeitet ***mit Unterstützung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur*** mit Drittländern und internationalen, mit Fischerei befassten Organisationen einschließlich RFO zusammen, um die Einhaltung der Maßnahmen solcher internationalen Organisationen ***und besonders derjenigen, die auf die Bekämpfung der IUU-Fischerei gerichtet sind,*** zu optimieren***, um dafür zu sorgen, dass diese Maßnahmen streng eingehalten werden***. ***Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Wirtschaftsbeteiligten die im ersten Absatz genannten Maßnahmen einhalten.***

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche,	1. Nachhaltige Fischereiabkommen mit Drittländern schaffen die rechtliche,

wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern.	wirtschaftliche und ökologische Basis für Fangtätigkeiten von EU-Fischereifahrzeugen in Drittlandgewässern ***im Einklang mit einschlägigen Maßnahmen, die von internationalen Organisationen – einschließlich RFO – getroffen werden. Dies kann Folgendes umfassen:*** ***(a) Entwicklung und Unterstützung der notwendigen wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen;*** ***(b) Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und*** ***(c) weitere Aspekte im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten zur Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik des jeweiligen Drittlandes.*** ***Sie gewährleisten darüber hinaus, dass die Fangtätigkeiten unter Bedingungen der Rechtssicherheit ausgeübt werden.***

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Um eine nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, lässt sich die Union von dem Grundsatz leiten, dass die Abkommen über nachhaltige Fischerei mit Drittländern zum gegenseitigen Nutzen beider Seiten geschlossen werden und zur Fortführung der Aktivität der Fischereiflotten der Union beitragen, indem entsprechend den Interessen der Unionsflotten ein Teil der Überschüsse der betroffenen Drittländer zur Verfügung gestellt wird.

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht	2. EU-Fischereifahrzeuge fangen nur den vom Drittland ausgewiesenen Überschuss der zulässigen Fangmenge gemäß Artikel 62 Absatz 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, der ***in klarer und transparenter Weise*** auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und eines einschlägigen Informationsaustauschs zwischen der EU und dem betreffenden Drittland über den Gesamtfischereiaufwand ***aller Flotten*** für die betroffenen Bestände festgestellt wird, damit die Fischereiressourcen in einem Umfang erhalten werden, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Nachhaltige Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang beinhalten:
	(a) eine Vorschrift über die Einhaltung des Grundsatzes der Beschränkung des Zugangs zu Ressourcen, die wissenschaftlich als Überschuss für den Küstenstaat gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens belegt sind;
	(b) eine Klausel, mit der verboten wird, dass für die verschiedenen Flotten, die in diesen Gewässern Fischfang betreiben, günstigere Bedingungen als für Wirtschaftsakteure der Union gelten, was unter anderem die Erhaltung, Entwicklung und Bewirtschaftung von Ressourcen betrifft oder die finanziellen

Vereinbarungen, Gebühren und sonstigen Rechte im Zusammenhang mit der Erteilung von Fangerlaubnissen;

(c) eine Konditionalitätsklausel, mit der das Abkommen an die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsabkommen gebunden wird; und

(d) eine Ausschließlichkeitsklausel.

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Im Rahmen von nachhaltigen Fischereiabkommen und Abkommen über gegenseitigen Zugang dürfen Fischereifahrzeuge der Union nur dann in den Gewässern des Drittlandes, mit dem ein Abkommen geschlossen wurde, Fischfang betreiben, wenn sie im Besitz einer Fangerlaubnis sind, die gemäß einem von beiden Parteien des Abkommens vereinbarten Verfahren erteilt wurde.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Schiffen unter Unionsflagge, die sich vorübergehend aus dem Register eines Mitgliedstaats löschen lassen, um andernorts Fangmöglichkeiten zu nutzen, wird der Zugang zu Fangmöglichkeiten im Rahmen eines nachhaltigen Fischereiabkommen und der zum Zeitpunkt ihrer Löschung aus dem Register bereits geltenden Protokolle für

	einen Zeitraum von 24 Monaten verweigert, wenn sie sich später wieder unter einer EU-Flagge registrieren lassen; dies gilt auch für eine vorübergehende Neubeflaggung, während unter RFO gefischt wird.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2d. Nachhaltige Fischereiabkommen sehen vor, dass Fanggenehmigungen jeglicher Art nur für neue Fischereifahrzeuge und die Fischereifahrzeuge erteilt werden, die mindestens 24 Monate vor der Beantragung einer Fanggenehmigung bereits unter einer Unionsflagge fuhren und Arten befischen wollen, die unter das nachhaltige Fischereiabkommen fallen.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2e. Bei Abkommen über gebietsübergreifende Fischbestände oder weit wandernde Fischbestände werden bei der Festlegung der Fangmöglichkeiten die auf regionaler Ebene durchgeführten wissenschaftlichen Bewertungen und die von den regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen gebührend berücksichtigt.

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2f. Auf der Ebene der Union werden Bemühungen unternommen, um die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandsgewässern außerhalb des Rahmens von nachhaltigen Fischereiabkommen zu überwachen. Solche Fischereifahrzeuge sollten dieselben Leitgrundsätze achten, die auf die in der Union ihrer Fangtätigkeit nachgehenden Fischereifahrzeuge Anwendung finden.

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2g. Außerhalb der Unionsgewässer tätige Unions-Fischereifahrzeuge werden mit Überwachungskameras oder vergleichbaren Geräten ausgestattet, um eine vollständige Dokumentation der Fangmethoden und Fänge zu ermöglichen.

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 41 – Absatz 2 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2h. Vor Erteilung eines Verhandlungsmandats an die Kommission für die nachfolgenden Protokolle wird eine unabhängige Bewertung der Auswirkung jedes Protokolls vorgenommen; die Bewertung enthält Informationen über die Fänge

	und die Fangtätigkeit. Diese Bewertungen werden veröffentlicht.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Damit mit Nachbarländern gemeinsam genutzte Bestände nachhaltig bewirtschaftet werden, müssen sie in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII – Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen und die Infrastruktur für den Ausbau einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlands geschaffen werden können, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Überwachungs- und Kontrollkapazitäten und anderer kapazitätsbildender Strukturen. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse abhängig gemacht.	(b) die notwendigen Entscheidungsfindungsstrukturen und die Infrastruktur für den Ausbau einer nachhaltigen Fischereipolitik des Drittlands geschaffen werden können, einschließlich Entwicklung und Betrieb der erforderlichen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Überwachungs- und Kontrollkapazitäten***, Transparenz, Teilnahme und Mechanismen für die Rechenschaftslegung*** und anderer kapazitätsbildender Strukturen. Diese finanzielle Unterstützung wird von der Verwirklichung bestimmter Ergebnisse ***sozioökonomischer und ökologischer Natur*** abhängig gemacht ***und vervollständigt die in dem betreffenden Drittland eingeführten Entwicklungsvorhaben und -programme und steht mit diesen im Einklang***.

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VII — Artikel 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 42a
	Fangtätigkeiten der EU außerhalb von Abkommen über nachhaltige Fischerei
	Die Mitgliedstaaten werden über jegliche Vereinbarungen zwischen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und einem Drittland, die Fischereifahrzeugen unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats gestatten, Fischereitätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit des Drittlandes auszuüben, sowie über

	Einzelheiten der betreffenden Fischereifahrzeuge und deren einschlägige Tätigkeiten unterrichtet. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VIII – Artikel 43 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Förderung ***der*** Aquakultur	Förderung ***einer nachhaltigen*** Aquakultur

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung ***der*** Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:	1. Zur Förderung von Nachhaltigkeit und als Beitrag zu Ernährungssicherheit ***und Nahrungsmittelversorgung***, Wachstum und Beschäftigung entwickelt die Kommission bis 2013 unverbindliche strategische Leitlinien der EU über gemeinsame Prioritäten und Ziele für die Entwicklung ***einer nachhaltigen*** Aquakultur. Diese strategischen Leitlinien ***unterscheiden zwischen der Aquakultur in kleinem bis mittlerem Maßstab einerseits und der industriellen Aquakultur andererseits,*** tragen den jeweiligen Ausgangspositionen und den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Europäischen Union Rechnung, bilden die Grundlage für mehrjährige nationale Strategiepläne und zielen auf Folgendes ab:

Abänderungen 179 und 242

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 1 (Buchstaben a bis d) und Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) ***Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakultur und Unterstützung der Weiterentwicklung und Innovation;***	(a) ***Vereinfachung von Rechtsvorschriften in dem Sektor und Verringerung von Verwaltungslasten auf Unionsebene;***
(b) ***Impulse für Wirtschaftstätigkeit;***	***(b) Förderung der Verwendung nicht fleischfressender Arten und Verringerung der Verwendung von Fischereierzeugnissen als Fischfutter;***
(c) Diversifizierung und Verbesserung der Lebensqualität in Küsten- und ländlichen Gebieten;	(c) ***Einbindung von Aktivitäten im Rahmen der Aquakultur in andere politische Maßnahmen, z. B. Maßnahmen für Küstenzonen, Meeresstrategien und Leitlinien für maritime Raumplanung, Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik[1] (Wasserrahmenrichtlinie) und der Umweltpolitik.***
(d) gleiche Voraussetzungen für Aquakulturbetreiber im Hinblick auf den Zugang zu Gewässern und Flächen.	
2. ***Die Mitgliedstaaten erstellen einen mehrjährigen nationalen Strategieplan für die Entwicklung der Aquakultur in ihrem Hoheitsgebiet bis 2014.***	2. ***Die Union fördert die Erzeugung und den Verbrauch nachhaltiger Aquakulturerzeugnisse der Union durch:***
	(a) Aufstellung transparenter und allgemeiner Qualitätskriterien für die Aquakultur bis 2014 zur Bewertung und Minimierung der ökologischen Auswirkungen der Aquakultur und Fischzucht;
	(b) Gewährleistung der Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen;
	(c) Festlegung von Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit, Sicherheit und Qualität eingeführter Aquakulturerzeugnisse und Aquakulturerzeugnisse der Union durch angemessene Kennzeichnung oder Etikettierung gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates

	vom [Datum] über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur[2];
	[1] ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.
	[2] ABl. L …

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.	3. Im mehrjährigen nationalen Strategieplan sind die Ziele des betreffenden Mitgliedstaats und die ***erforderlichen*** Maßnahmen ***und Fristen*** zur Verwirklichung dieser Ziele festgelegt.

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung
Teil VIII – Artikel 43 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne ***zielen insbesondere auf Folgendes ab***:	4. Die mehrjährigen nationalen Strategiepläne ***befassen sich speziell mit Folgendem***:
(a) Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe;	(a) ***Verminderung des bürokroatischen Aufwands und*** Verwaltungsvereinfachung, insbesondere bei der Lizenzvergabe
(b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt;	(b) Gewissheit für Aquakulturbetreiber, was den Zugang zu Gewässern und Flächen anbelangt***, im Einklang mit der Unionspolitik für das Küstenzonenmanagement und die maritime Raumplanung***;
(c) Indikatoren für ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;	(c) Indikatoren für ***Qualität und*** ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit;
	(ca) Maßnahmen, damit die Aquakultur voll und ganz mit den geltenden

	Umweltschutzvorschriften der Union übereinstimmt;
(d) Einschätzung etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf Nachbarmitgliedstaaten**.**	(d) Einschätzung ***anderer*** etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen auf ***biologische Meeresschätze und Meeresökosysteme und auf*** Nachbarmitgliedstaaten***;***
	(da) Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Forschung und dem Aquakultursektor;
	(db) Lebensmittelsicherheit; ;
	(dc) Tiergesundheit und Tierschutz;
	(dd) ökologische Nachhaltigkeit.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur und ***besonders der Erzeuger*** in der Union zu stärken;	(c) die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und der Aquakultur in der Union und ***die Qualitätspolitik des Sektors mit Hilfe von Erzeugungs- und Vermarktungsplänen*** zu stärken***, wobei den Erzeugern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte***;

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Markttransparenz zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei und der	(d) die Markttransparenz ***und -stabilität*** zu erhöhen, was insbesondere das Wirtschaftswissen und Verständnis der EU-Märkte für Erzeugnisse der Fischerei

Aquakultur über die gesamte Lieferkette ***und das Verbraucherbewusstsein*** anbelangt;	und der Aquakultur über die gesamte Lieferkette anbelangt***, sowie die faire Verteilung des Mehrwerts in der Wertschöpfungskette des Sektors sowie die Information und das Bewusstsein der Verbraucher, vor allem durch eine Kennzeichnung und/oder Etikettierung mit verständlichen Informationen, zu verbessern***;

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der Union vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten.	(e) durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen dazu beizutragen, für alle in der Union vermarkteten Erzeugnisse gleiche Voraussetzungen zu gewährleisten***, einschließlich gleicher Gesundheits-, Sozial- und Umweltschutzvorschriften***.

Abänderungen 186 und 270

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 1 – Buchstaben e a bis e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) sicherzustellen, dass den Verbrauchern ein vielfältiges Angebot an Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur, deren Qualität und Herkunft bescheinigt wurden, zusammen mit ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, damit sie mir ihren Entscheidungen zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen können.
	(eb) sicherzustellen, dass aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse aus Fischereien und Betrieben stammen, die denselben ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen

	und sanitären Anforderungen unterliegen wie die Fangflotten und Betriebe in der Union, und dass die Erzeugnisse aus einer legalen, gemeldeten und regulierten Fischerei hervorgehen, die dieselben Standards befolgt wie Fischereifahrzeuge in der Union.
	(ec) die Rückverfolgbarkeit aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse über die gesamte Lieferkette zu gewährleisten, überprüfbare und genaue Informationen über die Herkunft des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Erzeugung bereitzustellen und das Erzeugnis dementsprechend zu kennzeichnen, wobei der Schwerpunkt auf einem zuverlässigen Umwelt-Siegel liegt;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) gemeinsame Vermarktungsnormen.	(b) gemeinsame Vermarktungsnormen***, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gemeinden vor Ort***.

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung
Teil IX – Artikel 45 – Absatz 3 – Buchstaben b a, b b und b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) gemeinsame Normen für die Einführung eines Umweltsiegels für Aquakultur- und Fischereierzeugnisse aus der Union;
	(bb) Verbraucherinformationen;
	(bc) die Ergreifung von Handelsmaßnahmen gegen Drittstaaten, die keine nachhaltigen Fangmethoden

	anwenden.

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X — Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) einen globalen und integrativen Ansatz;	(a) einen globalen und integrativen Ansatz***, der zu einer Reihe von Kontrollen im Zusammenhang mit der Größe der Flotten in den einzelnen Mitgliedstaaten führen sollte***;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) den Einsatz ***moderner*** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von ***Fischereidaten***;	(b) ***eine effizientere Nutzung der an Bord der Fischereifahrzeuge bereits vorhandenen Systeme und erforderlichenfalls*** den Einsatz ***wirksamer*** Überwachungstechnologien für die Verfügbarkeit und Qualität von ***Fischerei- und Aquakulturdaten***;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) eine unionsweite Harmonisierung der Kontroll- und Sanktionsvorschriften;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(bb) die Komplementarität der Kontrollen auf See und an Land;

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) die Entwicklung einer Kultur der Rechtstreue unter Betreibern;	(d) die Entwicklung einer Kultur der ***gemeinsamen Verantwortlichkeit,*** Rechtstreue ***und Zusammenarbeit*** unter ***allen*** Betreibern ***von Fischereifahrzeugen, Schiffseignern und Fischern***;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) eine standardisierte Regelung für die Einhaltung und Durchsetzung für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X — Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) gleiche Bedingungen einschließlich Handelssanktionen, wenn unverantwortliches Verhalten von Drittstaaten festgestellt wird.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 46 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die

	Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Strafen, einschließlich des Einfrierens von Mitteln aus dem EMFF, unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X — Artikel 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 46a
	Ausschuss für die Überwachung der Einhaltung
	1. Es wird ein Ausschuss der EU für die Überwachung der Einhaltung eingerichtet, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der Kommission und der Aufsichtsagentur zusammensetzt.
	2. Der Ausschuss der EU für die Überwachung der Einhaltung
	(a) führt jährliche Überprüfungen der Einhaltung durch jeden einzelnen Mitgliedstaat durch, um festzustellen, wenn die GFP nicht eingehalten wird,
	(b) überprüft Maßnahmen, die im Zusammenhang mit festgestellten Verstößen bei der Einhaltung ergriffen wurden,
	(c) übermittelt seine Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung
Teil X – Artikel 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten können ***Inhaber von***	Die Mitgliedstaaten können ***ihre Betreiber***

Fanglizenzen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von 12 m oder mehr, die ihre Flagge führen, verpflichten, sich anteilig an den Kosten der Durchführung der Unions-Fischereikontrollregelung zu beteiligen.	verpflichten, sich anteilig an den ***operativen*** Kosten der Durchführung der Unions-Fischereikontrollregelung ***und Datenerhebung*** zu beteiligen.

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XI – Artikel 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele kann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden.	Als Beitrag zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele ***der langfristigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit*** kann eine finanzielle Unterstützung der Union gewährt werden. ***Mit der finanziellen Unterstützung der Union werden keine Tätigkeiten unterstützt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, die Lebensräume und die Ökosysteme gefährden.***

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XI — Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.	1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten ***hat transparent zu sein und*** wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien*** einhalten ***sowie das Vorsorgeprinzip anwenden***.
2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so ***kann*** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der	2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die in Absatz 1 genannten Rechtsakte*** nicht ein ***und***

Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ***kommen***. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.	***wenden das Vorsorgeprinzip nicht an***, so ***kommt*** es ***unmittelbar*** zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen. ***Es wird eine Methode festgelegt, die Ziele und Indikatoren sowie homogene und transparente Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten umfasst.***

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XI – Artikel 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der Union nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.	1. Betreibern wird eine finanzielle Unterstützung der Union nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Betreiber die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien*** einhalten. ***Finanzielle Unterstützung wird nicht für Tätigkeiten gewährt, die die Nachhaltigkeit und die Erhaltung biologischer Meeresschätze, die Artenvielfalt, Lebensräume oder Ökosysteme gefährden.***
2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße getroffen.	2. Schwere Verstöße von Betreibern gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ***und gegen die in Absatz 1 genannten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften*** führen zu einem vorübergehenden oder endgültigen Ausschluss von der Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der EU und/oder zu finanziellen Abzügen. Entsprechende ***von den Mitgliedstaaten ergriffene*** Maßnahmen ***müssen abschreckend und wirksam sein und*** in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang,

	Dauer und Wiederholung der schweren Verstöße ***stehen***.
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur dann gewährt wird, wenn ***gegen den betreffenden*** Betreiber in ***dem Jahr*** vor Beantragung der Unionsunterstützung keine ***Strafen wegen schwerer*** Verstöße ***verhängt wurden***.	3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine finanzielle Unterstützung der Union nur dann gewährt wird, wenn ***der betreffende*** Betreiber in ***mindestens drei Jahren*** vor Beantragung der Unionsunterstützung keine ***schweren*** Verstöße ***begangen hat***.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XII – Artikel 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure, wird für jeden in Anhang III aufgeführten Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.	1. Um zur Verwirklichung der in Artikel 2 und 3 genannten Ziele beizutragen und im Interesse einer ausgewogenen Vertretung aller Akteure ***gemäß Artikel 54 Absatz 1***, wird für jeden in Anhang III aufgeführten ***geografischen Bereich oder jeden*** Zuständigkeitsbereich ein Beirat eingesetzt.
	1a. Insbesondere werden die folgenden neuen Beiräte gemäß Anhang III eingesetzt:
	(a) ein Beirat für die Regionen in äußerster Randlage, untergliedert in drei Sektionen für jeden der folgenden Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik und Indischer Ozean
	(b) ein Beirat für Aquakultur und Binnenfischerei
	(c) ein Beirat für Märkte
	(d) ein Beirat für das Schwarze Meer
2. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 55 zu Änderungen des genannten Anhangs zu erlassen, um die Zuständigkeitsbereiche der Beiräte zu ändern, neue Zuständigkeitsbereiche zu schaffen oder neue Beirate einzusetzen.	
3. Jeder Beirat gibt sich eine	***2.*** Jeder Beirat gibt sich eine

Geschäftsordnung.	Geschäftsordnung.

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XII – Artikel 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. Vor Abschluss ihrer internen Verfahren für die Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags auf der Grundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, wie die Mehrjahrespläne oder technischen Rahmenregelungen, oder für den Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 55 holt die Kommission die Stellungnahme der betreffenden Beiräte ein. Diese Konsultation wird unbeschadet der Anhörung des ICES oder anderer geeigneter wissenschaftlicher Gremien durchgeführt.
1. Die Beiräte können	1. Die Beiräte können
(a) der Kommission ***oder*** dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements und der Aquakultur unterbreiten;	(a) der Kommission ***und*** dem betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen und Anregungen zu Fragen des Fischereimanagements ***sowie zu den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei*** und der Aquakultur unterbreiten;
(b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem ***Fischereimanagement*** und der Aquakultur in ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten;	(b) die Kommission und die Mitgliedstaaten über Probleme im Zusammenhang mit dem ***Management und den sozioökonomischen und bestandserhaltungsrelevanten Aspekten der Fischerei*** und ***gegebenenfalls*** der Aquakultur in ihrem ***geographischen oder Zuständigkeitsbereich*** unterrichten ***und Lösungen zur Überwindung dieser Probleme vorschlagen***;
(c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen	(c) in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern an der Erhebung, Vorlage und Auswertung der notwendigen Daten für Bestandserhaltungsmaßnahmen

mitwirken.	mitwirken.
	(ca) Stellungnahmen zu den Entwürfen von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 17 und den Entwürfen technischer Maßnahmen gemäß Artikel 21 abgeben und sie der Kommission und denjenigen Mitgliedstaaten übermitteln, die die jeweilige Fischerei oder die jeweilige Zone unmittelbar betrifft;
2. Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat reagieren innerhalb ***angemessener Zeit auf jede Empfehlung, Anregung oder Unterrichtung gemäß Absatz 1***.	2. Die Kommission und gegebenenfalls der betreffende Mitgliedstaat ***tragen den gemäß Absatz -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Informationen der Beiräte gebührend Rechnung und*** reagieren ***darauf*** innerhalb ***von höchstens 30 Werktagen und in jedem Fall vor der Annahme endgültiger Maßnahmen***. ***Weichen die endgültigen Maßnahmen von den gemäß Absatz -1 und 1 eingegangenen Stellungnahmen, Empfehlungen und Anregungen der Beiräte ab, liefert die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat eine detaillierte Erklärung für die Gründe dieser Abweichung.***

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XII – Artikel 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Beiräte setzen sich aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen vertreten***, und*** aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen ***zusammen***.	1. Die Beiräte setzen sich ***wie folgt zusammen:***
	(a) aus Organisationen, die die Fischereiunternehmen ***und gegebenenfalls die Aquakulturunternehmen*** vertreten***;***
	(b) aus anderen von der Gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Interessengruppen***, z. B.***

	Umweltorganisationen und Verbrauchergruppen.
	Bezüglich Buchstabe a sollten Arbeitgeber, selbständige Fischer und Angestellte sowie verschiedene Metiers der Fischerei angemessen vertreten sein.
	Vertreter nationaler und regionaler Verwaltungen, die in der betreffenden Zone Fischereiinteressen haben, und Forscher von Wissenschafts- und Fischereiforschungsinstituten der Mitgliedstaaten und von den internationalen Wissenschaftsinstitutionen, die die Kommission beraten, dürfen als Beobachter teilnehmen.
	1a. Vertreter des Europäischen Parlaments und der Kommission können an den Sitzungen der Beiräte als Beobachter teilnehmen. Vertreter des Fischereisektors und anderer Interessengruppen aus Drittländern darunter auch Vertreter von RFOs, die in dem Gebiet oder den Fischereien, für die ein Beirat zuständig ist, ein Fischereiinteresse haben, können eingeladen werden, an den Sitzungen dieses Beirats als Beobachter teilzunehmen, wenn Fragen erörtert werden, die sie betreffen.
2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen unter Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen.	2. Jeder Beirat besteht aus einer Generalversammlung und einem Exekutivausschuss und verabschiedet die für seine Arbeit erforderlichen Maßnahmen unter Gewährleistung von Transparenz und Respekt für alle geäußerten Meinungen.
3. Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem *europäischen* Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.	3. Die Beiräte können als Gremien, die ein Ziel von allgemeinem *europäischem* Interesse verfolgen, eine finanzielle Unterstützung der EU beantragen.
4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß *Artikel 56* über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte zu erlassen.	4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß *Artikel 55* über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Beiräte ***unbeschadet von Absatz 1 und 1a*** zu erlassen.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIII – Artikel 55 – Absätze 2 bis 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß ***Artikel 12 Absatz 2***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, ***Artikel 35 Absatz 3,*** Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2***, Artikel 52 Absatz 2*** und Artikel 54 Absatz 4 erfolgt auf unbegrenzte Zeit ab 1. Januar 2013.	2. Die Übertragung der Befugnisse gemäß ***Artikel 13***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 erfolgt auf unbegrenzte Zeit ab 1. Januar 2013.
3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 12 Absatz 2***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, ***Artikel 35 Absatz 3,*** Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2***, Artikel 52 Absatz 2*** und Artikel 54 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ***der Befugnisübertragung erfolgt durch einen Beschluss, in dem*** die Befugnis ***näher bezeichnet wird***. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.	3. Die Befugnisübertragung gemäß ***Artikel 13***, Artikel 15 Absatz 6, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der ***Beschluss über den*** Widerruf ***beendet*** die ***Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen*** Befugnis. Der Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem späteren, im Beschluss festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Er berührt die Gültigkeit bereits in Kraft getretener delegierter Rechtsakte nicht.
4. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt die Kommission hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.	4. Sobald sie einen delegierten Rechtsakt erlässt, setzt die Kommission hiervon gleichzeitig das Europäische Parlament und den Rat in Kenntnis.
5. Ein gemäß ***Artikel 12 Absatz 3***, Artikel 15 ***Absatz 4***, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, ***Artikel 35 Absatz 3,*** Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 ***Absatz 7***, Artikel 47 Absatz 2***, Artikel 52 Absatz 2*** und Artikel 54 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der	5. Ein gemäß ***Artikel 13***, Artikel 15 ***Absatz 6***, Artikel 20 Absätze 1 und 2, Artikel 24 Absätze 1 und 2, Artikel 36 Absatz 4, Artikel 37 ***Absatz 6***, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 54 Absatz 4 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur unter der Bedingung in Kraft, dass das Europäische Parlament und der Rat binnen zwei Monaten nach Zugang des Rechtsakts keine Einwände erheben oder sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist

Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.	mitgeteilt haben, dass sie nicht beabsichtigen, Einwände zu erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIII – Artikel 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 55a
	Dringlichkeitsverfahren
	1. Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Krat und sind gemäß Absatz 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten anwendbar. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.
	2. Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren des Artikels 55 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIII – Artikel 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der	***1.*** Die Kommission wird bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik von einem

Gemeinsamen Fischereipolitik von einem Fischerei- und Aquakulturausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Bei Bezugnahmen auf den vorliegenden Artikel findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.	Fischerei- und Aquakulturausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***2.*** Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.***

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 57 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß ***Artikel 51 Absatz 4 und Artikel 52 Absatz 4*** erlassenen Vorschriften aufgehoben.	2. Der Beschluss 2004/585/EG wird mit Inkrafttreten der gemäß ***Artikel 54 Absatz 4*** erlassenen Vorschriften aufgehoben.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 57 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 wird aufgehoben.	***entfällt***

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Teil XIV — Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57a
	Die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 wird wie folgt geändert:
	In Artikel 16 wird der folgende Absatz hinzugefügt:
	„3. Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur ist das operative Gremium, das für den Austausch von Daten in elektronischer Form und für eine verstärkte Kapazität der Überwachung auf See zuständig ist.“

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 58	***entfällt***
Übergangsmaßnahmen	
Unbeschadet Artikel 57 Absatz 4 gilt die Verordnung (EG) Nr. 199/2008 weiterhin für die für die Jahre 2011-2013 verabschiedeten nationalen Datenerhebungs- und Datenverwaltungsprogramme.	

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 58a
	Überarbeitung
	1. Alle fünf Jahre überprüft die Kommission die Bestimmungen von Teil I

und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge für die Einbeziehung von Fortschritten und bewährten Verfahren in die Bestandsbewirtschaftung vor.

2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ende 2022 Bericht über die Anwendung der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung
Teil XIV – Artikel 58 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 58b
	Jahresbericht
	Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Information der Öffentlichkeit über die Lage der Fischerei in der Union, einschließlich Informationen über den Umfang der Biomasse der Fischbestände, die Nachhaltigkeit der Nutzung und die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Daten.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III

Vorschlag der Kommission		*Geänderter Text*	
BEIRÄTE		BEIRÄTE	
Name des Beirats	Zuständigkeits-bereich	Name des Beirats	Zuständigkeits-bereich
Ostsee	ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId	Ostsee	ICES-Gebiete IIIb, IIIc und IIId
Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West	Mittelmeer	Meeresgewässer des Mittelmeers östlich der Linie 5°36' West
Nordsee	ICES-Gebiete IV	Nordsee	ICES-Gebiete IV

	und IIIa		und IIIa
Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII	Nordwestliche Gewässer	ICES-Gebiete V (außer Va und nur EU-Gewässer von Vb), VI und VII
Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)	Südwestliche Gewässer	ICES-Gebiete VIII, IX und X (Gewässer um die Azoren) und CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.0 (Gewässer um Madeira und die Kanarischen Inseln)
Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering)	Zuständigkeit für alle Gebiete (ausgenommen Ostsee, Mittelmeer und Aquakultur)	Pelagische Bestände (Blauer Wittling, Makrele, Stöcker, Hering)	Zuständigkeit für alle Gebiete (ausgenommen Ostsee, Mittelmeer und Aquakultur)
Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer	Hohe See/Fernflotte	Alle Nicht-EU-Gewässer
Aquakultur	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5	Aquakultur ***und Binnenfischerei***	Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 5 ***und alle Binnengewässer der Mitgliedstaaten der Europäischen Union***
		Gebiete in äußerster Randlage, unterteilt in drei Meeresräume: Westatlantik, Ostatlantik, Indischer Ozean	***Alle ICES-Gebiete in den Gewässern um die Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere die Meeresgewässer Guadeloupes, Martiniques und Französisch-Guayanas, der***

		Kanarischen Inseln, der Azoren, Madeiras und von Réunion
	Schwarzmeer-Rat	***Das in der Entschließung GFCM/33/2009/2 definierte geografische Untergebiet***
	Beirat für Märkte	***Alle Marktbereiche***